

Der Scharfrichter, der Gesche Gottfried enthauptete – Johann Heinrich Dietz aus Nienburg

Von Gisela Wilbertz

Am 21. April 1831 wurde auf dem Domshof in Bremen die 46-jährige Witwe Gesche Margarethe Gottfried geborene Timm wegen fünfzehnfachen Giftmordes hingerichtet. Seither ist die »Serienkillerin« Thema in zahllosen mehr oder weniger seriösen Darstellungen, auf die hier nur in Auswahl hingewiesen werden kann. Bereits im 19. Jahrhundert erregte der Kriminalfall ungeheures Aufsehen und führte zu etlichen Publikationen im Umfeld von Prozess und Hinrichtung.¹ Nach 1945 verhinderte zunächst die Verschleppung der Prozessakten nach Moskau eine Aufarbeitung dieser Quellen, bevor sie 1987 auf dem Umweg über Ostberlin an das Staatsarchiv Bremen zurückgegeben wurden.² Die akribische Auswertung der Prozessunterlagen und deren Ergänzung durch weitere Materialien ist Peer Meter zu verdanken. Das Ergebnis seiner gründlichen Beschäftigung legte er in mehreren Veröffentlichungen vor.³ Doch auch ohne Kenntnis der Originalquellen erschienen

- 1 Ihre Hinrichtung verursachte deutschlandweit und darüber hinaus ein heftiges Rauschen im Blätterwald der damaligen Zeitungen, verbunden mit zum Teil langen Schilderungen ihrer Taten, siehe unter <https://digipress.digitale-sammlungen.de>. Noch während des Prozesses verfasst, aber erst nach der Hinrichtung publiziert wurde Franz Feilner, General-Geschichte der fürchterlichsten Giftmischerin Gesche Margarethe Gottfried, gebornen Timm, Bremen 1831. Im gleichen Jahr erschienen auch Friedrich Leopold Voget, Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried, geborne Timm. Nach erfolgtem Straferkenntnis höchste Instanz herausgegeben von dem Defensor [Verteidiger] derselben, Bremen 1831, verfügbar unter <https://brema.suub.uni-bremen.de/content/pageview/1480271>, und Julius Eduard Hitzig (Hg.), Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, Heft 21–22, Berlin 1831, darin S. 3–206 u. S. 209–458; Bremen. Die Wittve Gottfried, u. Anhang, verfügbar unter <https://opacplus.bsb-muenchen.de/title/7531720>. Weitgehend der Darstellung von Voget folgt Julius Eduard Hitzig/Wilhelm Häring (Willibald Alexis), 1831. Gesche Margarethe Gottfried, in: Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Teil 2, Leipzig 1842, S. 256–359; verfügbar unter <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10726523?>
- 2 Nur eine dünne Belegakte und die Akte des Oberappellationsgerichts in Lübeck blieben zurück, siehe Staatsarchiv Bremen (= StAB), 2-D.17, c.5.c.1.-3 (auch als Digitalisat), u. StAB, 6.3., B II 12. Digitalisate der beiden umfangreichen Prozessakten unter StAB, 2-D.17, c.5.c.1.-1, u. StAB, 2-D.17, c.5.c.1.-2.
- 3 Die wichtigsten: Peer Meter, Gesche Gottfried. Briefe und Dokumente, in: Stint. Literatur aus Bremen, Nr. 5, Bremen 1989; ders., Gesche Gottfried. Ein langes

seit den 1970er Jahren Theaterstücke, Verfilmungen, Hörspiele, eine Oper u. a. m. Im heutigen World Wide Web sind die Artikel zu Gesche Gottfried geradezu uferlos.⁴ Die WDR-Reihe »Stichtag« erinnerte 2011 an ihre Hinrichtung,⁵ und ZDF-History berichtete 2021 über sie als Paradebeispiel für »Mörderische Frauen«.⁶ Natürlich wird Gesche Gottfried auch auf touristischen Stadtrundgängen nicht vergessen,⁷ und zuletzt erlebte am 19. Januar 2022 in Bremen ein neuer Film, der allerdings mit den historischen Fakten sehr frei umgeht, seine deutsche Erstaufführung.⁸ Gesche Margarethe Gottfried ist wahrlich die berühmteste aller Bremer:innen!

Wer jedoch in allen diesen mehr oder weniger seriösen Darstellungen kaum vorkommt, ist der Scharfrichter, den das Kriminalgericht mit dem Vollzug des Todesurteils beauftragt hatte. Tatsächlich lassen sich seine Erwähnungen in den Bremer Quellen an den Fingern einer Hand abzählen. Er erscheint dort als »Herr Dietz aus Nienburg«. Nicht einmal sein Vorname ist genannt. Folglich wurde in jüngster Zeit darüber spekuliert, dass er ein »Kollege« des 1822 verstorbenen letzten Bremer Scharfrichters Johann Christian Goepel gewesen sei, zur Hinrichtung aber nicht dessen im Focke-Museum aufbewahrtes Richtschwert benutzt, sondern vermutlich sein eigenes mitgebracht habe.⁹

Warten auf den Tod. Die drei Jahre ihrer Gefangenschaft, Lilienthal 1995, 2. durchges. Aufl. 1996; ders., Gesche Gottfried. Eine Bremer Tragödie, Bremen 2010, 3. Aufl. 2017. Werke in anderen Kunstformen: Peer Meter, Die Verhöre der Gesche Gottfried. Theaterstück mit einer historischen Einleitung. Mit Grafiken von Hanna Zbronic, Lilienthal 1996, zuletzt als Hörspielbuch, Berlin 2013; Peer Meter/Barbara Yelin, Gift. Graphic Novel, München 2011; auch Mitarbeit am Drehbuch zum Film »Effigie«, vgl. Anm. 8. – Herr Meter, dem ich für freundliche Auskünfte und Hinweise danke, ermutigte mich auch zu diesem Beitrag.

4 Der entsprechende Suchbegriff ergab 26.600 Treffer (Stand: 1.7.2022). Am sachlichsten noch https://de.wikipedia.org/wiki/Gesche_Gottfried. Dort auch wichtige Literatur und unter »Nachwirkung« eine Auflistung der erwähnten Theaterstücke, Verfilmungen etc.

5 <https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag5344.html>.

6 <https://www.zdf.de/dokumentation/zdf-history/moerderische-frauen---raetsel-hafte-faelle-der-geschichte-100.html>; <https://www.zdf.de/dokumentation/terra-x/moerderische-frauen-100.html>. Erstausstrahlung am 31.10.2021, seither einige Male von anderen Sendern wiederholt.

7 <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesche-gottfried-gift-mord-bremen-102.html>: Bremer Spurensuche. 9 Möglichkeiten, der Serienkillerin zu begegnen.

8 »Effigie – das Gift und die Stadt«, dazu <https://www.butenunbinnen.de/videos/film-vorstellung-gesche-gottfried-moerderin-100.html>. Der Film wurde bereits 2019 gedreht, konnte aber zunächst wegen der Covid-19-Pandemie nicht öffentlich gezeigt werden. Über diesen Film https://de.wikipedia.org/wiki/Effigie_%E2%80%93_Das_Gift_und_die_Stadt.

9 Erika Thies, Schätze aus dem Focke-Museum: Bremer Richtschwert von 1755, in: Weser-Kurier vom 28.4.2011, unter <https://www.weser-kurier.de/bremen/stadt-teil-schwachhausen/das-werkzeug-des-henkers-doc7e3mf0oumlh2azdw8er>. Zum Bremer Richtschwert siehe auch Uta Bernsmeier, Quer durch die Sammlungen [des Focke-Museums], Bremen 2013, S. 48–49: Das Schwert des Scharfrichters.

In Nienburg ist Johann Heinrich Dietz, dessen Vorname aus zahlreichen anderen Quellen hervorgeht, als »letzter Scharfrichter« der Stadt bekannt, und im dortigen Museum wird ein Richtschwert aufbewahrt, das angeblich seines gewesen sein soll.¹⁰ Doch mehr weiß man auch in Nienburg nicht über ihn. So gab denn der im Januar 2022 vorgestellte »Gesche Gottfried«-Film den Anstoß, sich näher mit ihm zu beschäftigen und seinen Lebensspuren nachzugehen. Wer war dieser Johann Heinrich Dietz aus Nienburg, der am 21. April 1831 auf dem Bremer Domshof die »berüchtigte Giftmischerin Gottfried« mit dem Schwert enthauptete?

Herkunft und Familie

Der Name »Dietz« war und ist in Deutschland recht verbreitet.¹¹ Die in der Scharfrichter- und der Abdeckerforschung bekannten Familien Dietz lassen sich einer niedersächsischen und einer hessischen Linie zuordnen und gingen schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts getrennte Wege.¹² Entgegen seinem späteren Wohnort Nienburg entstammte Johann Heinrich Dietz dem hessischen Familienzweig. Seine Vorfahren gingen zurück auf einen Johannes Dietz, nachweisbar seit 1679 in der kurmainzischen Exklave Neustadt (b. Marburg). Die Familie verstand sich seitdem als katholisch. Obwohl in den lateinisch geführten Kirchenbüchern von Neustadt die Berufsbezeichnung »Carnifex« lautete, ein aus dem römischen Recht übernommener Begriff für »Scharfrichter«, dürfte die deutsche Bezeichnung »Schinder« realistischer gewesen sein.¹³ Jedenfalls waren und blieben die hessischen Dietz, ebenso wie ihre niedersächsischen Seitenverwandten, immer nur Halb- oder Wasenmeister (Abdeckereipächter). Einen regelrechten sozialen Abstieg mussten die Neustädter nach 1700 hinnehmen. Johann Valentin Dietz, Großvater von Johann Heinrich in Nienburg, konnte danach nur noch Abdeckerknecht werden, der häufig seinen Dienst- und Wohnort wechselte. Zwischen 1721 und 1750 ist er in Berleburg, Löhlbach, Frankenberg (Eder) und Rotenburg a. d. Fulda genannt.¹⁴

10 Beate Bollmann/Cornelia Maser, *Hinter den Mauern. Historische und aktuelle Standpunkte zu Polizei und Justiz in der Stadt Nienburg/Weser*. Ein etwas anderer Stadtführer (Schriften des Museums Nienburg/Weser Nr. 34), Nienburg/Weser 2012, S. 24 (mit Abb.).

11 <https://nvk.genealogy.net/map/1890:Dietz,1996:Dietz>.

12 Gemeinsamer »Stammvater« dürfte ein Johannes oder Hans Dietz gewesen sein, möglicherweise aus dem saynischen Kirchen a. d. Sieg oder dem hessischen Battenfeld, der 1612 in Feudingen die Abdeckertochter Anna Fischer heiratete und 1639–1645 als Scharfrichter in Berleburg genannt ist (nach den Forschungen von Jochen Mehltau, siehe unter <https://www.archive.nrw.de/landesarchiv-nrw/gegeschichte-erfahren/familienforschung/die-wittgensteiner-familiendatei>).

13 Neustadt (i. Hess.), KB (= Kirchenbuch) 1, Taufen S. 16: 1682 Okt, 2 »Martha Filia illegitima Michel Schreiners Schinder auß Geiß [Geisa] im Fuldischen, et Margrethae Meretricis [= Hure] deß hiesigen Schinders Jo[hann]is Dietz Tochter. Matrina Anna uxor Andreae Kuhnens.«

14 Dies sind nur seine bisher bekannten Dienstorte. Er muss sich zwischenzeitlich und danach noch anderswo aufgehalten haben. Johann Valentin Dietz, get.

In Rotenburg a.d. Fulda wurde 1748 Johann Heinrichs Vater Johannes Dietz geboren. Auch er dürfte zunächst als Abdeckerknecht unterwegs gewesen sein und so den Weg nach Niedersachsen gefunden haben. Mit seiner ebenfalls katholischen, jedoch berufsfremden Ehefrau Maria Kunigunda Henning ließ er sich 1785 in Landringhausen nieder, einer vom Scharfrichter in Hannover verpachteten Halbmeisterei.¹⁵ Bereits zuvor war der älteste Sohn Johann Wilhelm Dietz zur Welt gekommen, später Nachfolger des Vaters in der Halbmeistereipacht. Johann Heinrich Dietz wurde in Landringhausen am 7. Februar 1792 als jüngstes Kind von Johannes Dietz und Maria Kunigunda Henning geboren. Wie bei der Mehrzahl der Menschen jener Zeit, erfährt man nichts über seine Kindheit und Jugend. Doch muss er eine Schule besucht haben, da er später recht flüssig (unter-)schreiben konnte. Man hört erst wieder von ihm, als 1817 im lippischen Schwalenberg sein ältester Sohn Johann Franz aus der Ehe mit Sophie Elisabeth Könemund getauft wurde. Taufpaten waren die beiden Großväter des Kindes, Johannes Dietz und Johann Franz Könemund. Auch Johann Franz Könemund oder Künemund, aus einer katholischen Familie des Eichsfeldes stammend und mit einer (wohl berufsfremden) Blombergerin verheiratet, war an verschiedenen Orten Abdeckerknecht und Halbmeister, bevor er sich etwa 1822 dauerhaft in Spanbeck niederließ.¹⁶

Als Halbmeister in Münder und Abdeckereipächter in Nienburg

Wohl seit 1819 wohnte Johann Heinrich Dietz mit Frau und Sohn in Münder im Amt Springe.¹⁷ Die dortige Halbmeisterei gehörte zum Dienstbereich des Scharfrichters in Hameln. Dieser, Georg Friedrich Renzhausen, hatte seit

Neustadt (i. Hess.) 16.5.1700, gest. ..., S. von Johannes Dietz u. Anna Maria Wahl, oo I. Anna Catharina N., oo II. Neustadt (i. Hess.) 21.12.1725 Anna Elisabeth Rathmann, oo III. Neustadt (i. Hess.) 26.8.1735 Anna Elisabeth Sommer, get. Frankenberg (Eder) 22.10.1711, gest. ..., To. von Peter Sommer, Wasenmeister in Frankenberg, u. Eva Margaretha Schütze.

- 15 Johannes Dietz, geb. Rotenburg (Fulda) 4.5.1748, gest. Landringhausen 7.1.1830, oo Maria Kunigunda Henning, get. Borsch 12.7.1749, gest. Landringhausen 12.5.1831, To. von Johann Adam Henning, »molitor conductoris [Mühlenpächter] in der Niedermühl«, u. Anna Elisabetha N. Die Geburtsorte des Ehepaars Dietz-Henning, »Rotenberg im Hessischen« bzw. »Borsch im Fuldischen«, sind in ihren Sterbeeintragungen angegeben. Von beiden wird auch gesagt, sie seien »katholischer Religion«.

- 16 Johann Franz Könemund, get. Höxter 7.9.1768, gest. Spanbeck 7.7.1852, oo Blomberg 19.4.1789 Anna Maria Sophie Elisabeth Pohl, geb. (nicht Blomberg) ca. Okt./Nov. 1768, gest. Spanbeck 3.2.1842. Auch beider Sohn Wilhelm Künemund war noch Wasenmeister in Spanbeck (Plesse-Archiv Bovenden, Spanbeck B XXI 8 Nr. 1 und Bovenden B XII 9 Nr. 31). Die Herkunft der Anna Maria Sophie Elisabeth Pohl, 1789 in Blomberg wohnhaft, ließ sich bisher nicht klären. Sophie Elisabeth Könemund, geb. Blomberg 10.3.1793. Johann Franz Dietz, geb. Schwalenberg 25.9.1817. Für die Mitteilung der Geburts-/Taufeintragung aus Schwalenberg und die Überprüfung der Taufregister Blomberg danke ich Roland Linde, Detmold.

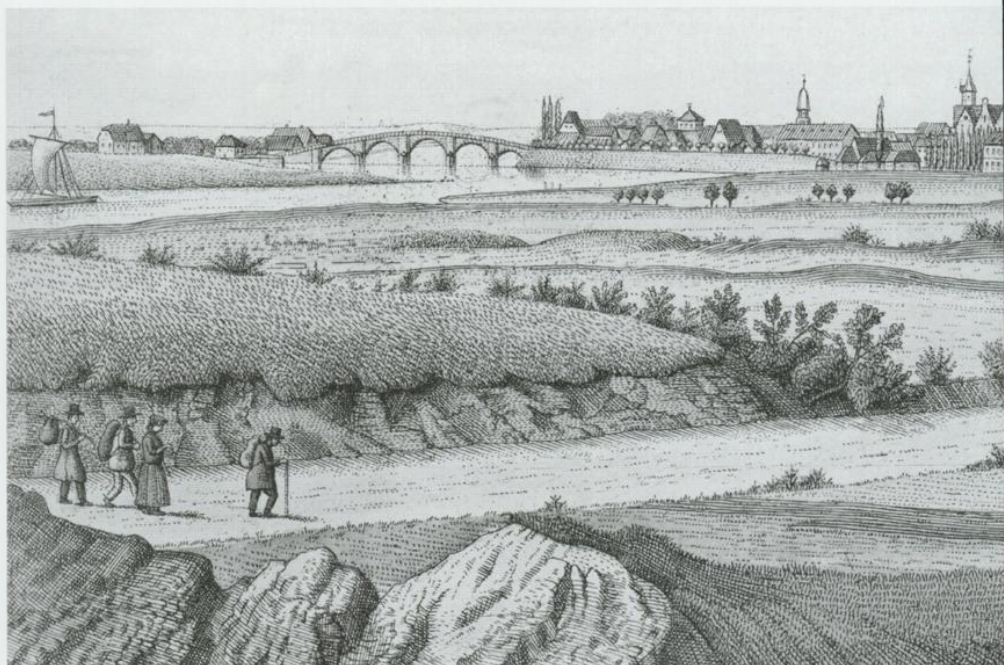


Abb. 1: Blick auf Nienburg an der Weser um 1840. Handkolorierte Radierung nach einer Lithographie von Georg Steinike. Urheber: Franz Bayer, Wien, um 1970 (Quelle: Museum Nienburg/Weser)

1789 auch die Scharfrichterei Hannover innegehabt, so dass wohl auf diesem Wege, über Landringhausen, die Verpachtung von Münder zustande kam.¹⁷ 1824 bat Johann Heinrich Christian Kayser, seit 1810 für die beiden Ämter Liebenau-Steierberg und Nienburg auf die Abdeckerei concessioniert, bei der Landdrostei Hannover um die Erlaubnis, seinen Dienst mit Johann Heinrich Dietz in Münder tauschen zu dürfen. Das Amt Springe hatte nichts dagegen, und auch das Amt Nienburg war sofort dafür, da Kayser ständig Ärger verursachte und nicht selten die fälligen Abgaben schuldig blieb. Dietz dagegen hatte »einen guten Ruf«. Er konnte aus Münder und Springe Zeugnisse über sein untadeliges Betragen vorlegen und sollte angeblich »nicht unbemittelt«

17 Im Februar 1826 berichtete das Amt Nienburg, vor 1825 sei er sechs Jahre Pächter in Münder für die Ämter Springe und Lauenau gewesen (Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Hannover = NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02252/1, Bl. 22). Da ein Pachtwechsel damals in der Regel zum 1. Mai erfolgte und bereits im Januar 1820 in Münder eine Tochter zur Welt kam, dürfte er spätestens 1819, vielleicht schon 1818 den dortigen Dienst angetreten haben.

18 Georg Friedrich Renzhausen, get. Hameln 18. 5. 1745, gest. ebd. 10. 1. 1825, S. von Johann Christoph Dietrich Renzhausen, Scharfrichter in Hameln, u. Barbara Dorothea Suer, oo Hameln 20. 7. 1773 Dorothea Margaretha Hake (berufsfremd).



sein. Im Mai 1825 zog er mit seiner Familie von Münden nach Nienburg um.¹⁹ (Abb. 1) Noch kurz zuvor hatte Johann Hinrich Christoph Hartmann, seit 1818 als Nachfolger von Renzhausen Scharfrichter in Hannover, vergeblich versucht, dies zu verhindern. Dietz sei nur ein Abdeckerknecht, und ein solcher Mensch, der in der Meinung des Volkes als »unehrlich« gelte, dürfe niemals selbst eine Concession erhalten. Welche Absicht Hartmann mit dieser, inzwischen weithin überholten Vorstellung von »Unehrlichkeit« verfolgte, ging aus seiner Supplik klar hervor: Er wollte Nienburg für einen seiner Söhne haben.²⁰ Amt und Landdrostei gingen darauf nicht ein, und auch Hartmann sollte seine Meinung über Dietz noch ändern.

19 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02252 u. Nr. 02252/1, Bl. 11 u. Bl. 21–22: Magistrat Nienburg bzw. Amt Nienburg an Landdrostei Hannover, 16. April 1825 bzw. 13. Februar 1826.

20 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02252/1, Bl. 3–4: Gesuch vom 28. Febr. 1825. Zur »Unehrlichkeit« der Abdecker vgl. Gisela Wilbertz, »... daß ein jeder einem Abdecker geleistete Dienst Schande bringe ...« Reinheitsvorstellungen, Körperkonzepte und die Unehre der Wrasemeister, in: Sabine Klocke-Daffa (Hg.), Tabu. Verdrängte Probleme und erlittene Wirklichkeit. Themen aus der lippischen Sozialgeschichte (Lippische Studien 22), Lemgo 2006, S. 117–191; dies., »... ein ehrlicher Mann und Meister ...« Scharfrichter in Minden in der Vormoderne, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 86, 2014, S. 7–116, hier S. 73–76, verfügbar unter <https://www.mindener-geschichtsverein.de/publikationen/>.

Warum sich Johann Heinrich Dietz auf den Tausch mit Johann Heinrich Christian Kayser einließ, ist die Frage. War es die Aussicht, nicht mehr als Pächter vom Wohlwollen eines Scharfrichters abzuhängen und sein eigener Herr zu sein? Vielleicht sogar, wie Hartmann es vermutete, eines Tages selbst Scharfrichter werden zu können – was etwas entschieden »Besseres« war als Halbmeister oder Abdeckereipächter? Wie auch immer, mit dem Tausch hatte er ein schlechtes Geschäft gemacht. Denn Kayser war ein Lügner und Betrüger. Der Magistrat von Nienburg berichtete anschaulich über dessen Charakter und Machenschaften: »Das von seinem Vater ererbte Vermögen [hat er] durch lockeres Leben hindurchgebracht. Nachdem seine erste Ehefrau sich von ihm [hat] scheiden lassen, welcher er *illata* [den eingebrachten Brautschatz] zurückzahlen und Alimente verabreichen muss, übernahm er eine Schenkewirtschaft im Dorfe Sebbenhausen, und da diese sich durch Contrahirung [Aufnahme] neuer Schulden bald endigte, suchte er sich [...] mit Unterverpachtung der hiesigen Meisterei zu helfen.« Eine obrigkeitliche Erlaubnis holte er dafür nicht ein. Für die illegale Verpachtung ließ er sich »von unkundigen Leuten außer einer jährlichen Pacht noch, unter dem Namen von Vorstandsgeldern, bedeutende Summen baar zahlen, die er unverzinst während der Pachtzeit nutzte und verzehrte.« Kamen die Unterpächter rechtzeitig dahinter und hielten Pacht und restliche Vorstandsgelder zurück, verklagte er sie und warf sie hinaus. Genauso hatte Kayser es mit Dietz vor. Seine Concession für Nienburg lief nur noch ein Jahr bis 1. Mai 1826, doch hatte er versprochen, eine neue Concession für weitere sechs Jahre zu beschaffen – was er gar nicht versprechen konnte, weil darüber allein die Landdrostei in Hannover entschied. Für die vorgespiegelten sieben Jahre sicherer Pachtzeit war mit Dietz eine Zahlung von 100 Talern pro Jahr vereinbart. Von diesen 700 Talern hatte Kayser sich bereits vorab 255 Taler auszahlen lassen und somit für das restliche eine Jahr seiner Pachtzeit, so der Nienburger Magistrat, »schon 155 rthr. [Reichstaler] mehr empfangen, als ihm zukommt«.²¹ Ob Johann Heinrich Dietz von diesen zuviel gezahlten 155 Talern einen Pfennig wiedergesehen hat, ist zweifelhaft. Doch erhielt er wenigstens von der Landdrostei am 21. April 1826 auf seinen eigenen Namen eine neue Concession.²²

Inzwischen hatten die hannoverschen Landstände eine Veränderung und Vereinheitlichung des bisherigen Abdeckereiwesens auf den Weg gebracht. Vor allem die unterschiedlichen Gebühren auf dem platten Land und die immer wieder strittige Frage, wem nun die Häute und Felle der gefallenen Tiere zustanden, dem Abdecker oder dem Tierbesitzer, sollten damit ein für

21 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02252/1, Bl. 9–11: 16. April 1825.

22 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02253. Kayser meldete sich noch einmal 1831 in Hannover, als er bei der Landdrostei um die Verleihung einer dortigen Concession bat. Damals wohnte er seit sechs Jahren als Abdeckereipächter in Cappel im Land Wursten (NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 2245, Bl. 70–72). Johann Heinrich Christian Kayser, geb. Nienburg 14. 8. 1778, gest. Cappel 13. 7. 1861, S. von Daniel Benignus Kayser, Halbmeister in Nienburg, u. Maria Charlotta Miethling. Die erste Ehefrau, die sich von ihm scheiden ließ, war Johanna Sophie Reinhard, oo Rodenberg 28. 4. 1802.

alle Mal geklärt werden. Dahinter stand bereits als Ziel, das Zwangs- und Bannrecht der Abdeckerei, das die Tierbesitzer verpflichtete, den für ihren Wohnort zuständigen Abdecker zu holen, ganz abzuschaffen, weil es als Hindernis für einen Aufschwung der Landwirtschaft und für die Entwicklung eines freien Marktes galt.²³ Ab 1826 folgten im Königreich Hannover alle Abdeckerei-Concessionen einem einheitlichen Vordruck. Die darin getroffenen Veränderungen gingen sämtlich zu Lasten der Concessionierten. Alle Häute der abgedeckten Tiere mussten auf Verlangen zurückgegeben werden, dem Abdecker stand als Entschädigung nur noch ein Arbeitslohn zu. Während in der Stadt Nienburg zur gleichen Zeit noch 18 mgr. (Mariengroschen) für das Abledern eines großen Tieres und 9 mgr. für das eines kleinen Tieres gezahlt wurden, waren in den neuen Concessionen 16 mgr. für ein Pferd, 12 mgr. für Kuh oder Ochse und 6 mgr. für ein kleines, noch nicht einjähriges Tier festgesetzt. Als diese Neuerungen im Vorfeld der 1826 nachgesuchten Concessionsverlängerung Johann Heinrich Dietz mitgeteilt wurden, bat er vergeblich darum, »daß die Vergütung für eine Pferdehaut doch wenigstens auf 1 rthr. Conventions-Münze möge erhöht werden«, weil »das Abdecken eines Pferdes weit mühsamer sey, wie das einer Kuh oder Ochsen«. Schließlich erklärte er, »daß er sich einer solchen Verfügung nicht widersetzen könne und sich die Bedingung gefallen lassen müsse«.²⁴ Ihm blieb keine Wahl. Wollte er nicht mit seiner Familie auf der Straße enden, musste er den Knebelvertrag der Obrigkeit akzeptieren.

Damit nicht genug – die für die Dauer von zehn Jahren bis zum 1. Juli 1836 ausgestellte »Interims-Concession« sollte zwar »zu der Nachrichterei und Abdeckerei in den Aemtern Nienburg und Steyerberg-Liebenau« berechnen. Doch wenn er gedacht hatte, damit als Scharfrichter qualifiziert zu sein, sah er sich im Irrtum. Laut Absatz 1 war der Concessionsinhaber nur schuldig, »wenn eine Execution vorfallen sollte, solche von einem geschickten, von Uns auf solche Vorfälle concessionirten Nachrichter auf seine Kosten verrichten zu lassen, und nicht mehr als Einen Rthlr. 20 ggr. 5 pf. für jede zu exequierende Person zu erwarten haben«. Wer Scharfrichter war, bestimmte die Obrigkeit. Johann Heinrich Dietz war es jedenfalls nicht und sollte als solcher im Königreich Hannover auch nie anerkannt werden. Dort war und blieb er wie in seiner Concession von 1826 »Abdeckerei-Pächter«.²⁵ Die aus der landesherrlichen Kasse in Aussicht gestellte Summe von 1 Taler 20 Groschen 5 Pfennig für eine Exekution fand sich bereits in einem Reglement vom 16. Januar 1712 und sollte bis 1860 auch nicht angepasst werden.²⁶ Die tatsächlichen Kosten einer Hinrichtung, die weitaus höher lagen, wurden

23 Gisela Wilbertz, Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück. Untersuchungen zur Sozialgeschichte zweier »unehrlicher« Berufe im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 22), Osnabrück 1979, S. 63–66.

24 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02252/1, Bl. 29: 14. April 1826.

25 Ebd., Bl. 33–37. Auf Bl. 37^v seine Unterschrift auf dem Revers vom 27. April 1826.

26 Das Reglement von 1712 in: Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Verordnungen und Gesetze. Caput Secundum [...]. Zum Gebrauch der Fürstenthümer, Graff- und Herrschaften Calenbergischen Theils, Göttingen 1740, S. 690–693.

in den neuen Concessionen ausschließlich auf den jeweiligen Concessionsinhaber abgewälzt. Bei der Übernahme von Nienburg hatte Johann Heinrich Dietz also nicht nur durch die Betrügerei von Johann Heinrich Christian Kayser einen erheblichen finanziellen Verlust erlitten, sondern infolge der neuen landesherrlichen Vorschriften fielen die Einnahmen aus der Abdeckerei sehr viel geringer aus, als er sie sich zuvor wahrscheinlich ausgerechnet hatte.

Am 2. März 1829 starb in Nienburg die Ehefrau Dietz, Sophie Elisabeth Könemund, im Kindbett. Bereits im Jahr zuvor hatte am 8. Juni 1828 in Nendorf (b. Stolzenau) Henriette Leefhelm, Tochter des dortigen Abdeckereipächters Johann Friedrich Leefhelm aus dessen erster Ehe mit Christina Schriever,²⁷ einen unehelichen Sohn zur Welt gebracht, der nach seinem Vater Johann Heinrich Dietz in der Taufe den Namen Johann Heinrich erhielt. Offenbar handelte es sich bei dieser Beziehung um mehr als eine flüchtige außereheliche Affäre. Nach dem Tod der Sophie Elisabeth Könemund, die drei Kinder im Alter von 11, 8 und 4 Jahren hinterließ, zog Henriette Leefhelm nach Nienburg. Dort wurde am 27. Mai 1830 das zweite uneheliche Dietz-Kind, die Tochter Dorothea Henriette Kunigunde, geboren. Eine Eheschließung fand erst am 26. Dezember 1832 statt, als die Braut bereits mit dem dritten Kind hochschwanger war. Der Grund für diese Verzögerung dürfte in der am 6. Juli 1827 für das Königreich Hannover erlassenen Domizilordnung gelegen haben. Seither waren alle Untertanen in einem bestimmten Ort »domiziliert«, der in der Regel ihr Geburtsort war und im Fall von Armut oder Krankheit für den Unterhalt aufzukommen hatte. Erst wenn die Frage des Domizils geklärt war und eine schriftliche Erlaubnis (»Tauschein«) von der zuständigen Amtsverwaltung vorlag, konnte geheiratet werden. Natürlich wehrte sich jede Gemeinde gegen von außen kommende Neulinge, und auch die hannoversche Obrigkeit verhielt sich vor allem »Ausländern« gegenüber restriktiv.²⁸ Genau dies dürfte bei Henriette Leefhelm Schwierigkeiten verursacht haben. Als Haustochter konnte sie zwar unangefochten bei ihrem Vater in Nendorf wohnen, der seinerseits durch seine Abdeckereipacht legitimiert war. Aber geboren war sie am 14. September 1802 im ostfriesischen Esens – zu einer Zeit, als Ostfriesland zu Preußen gehörte. Henriette Leefhelm war also eine geborene »Ausländerin«, die im Königreich Hannover keinerlei Domizilrecht besaß. Wie sie 1845 rückblickend in einer Supplik erwähnte, kostete es einiges an zeitraubendem bürokratischen Aufwand, damit ihr und ihren Kindern das Domizil im Geburtsort ihres zukünftigen Ehemannes, in Landringhausen, zugestanden wurde. Auch musste »dessen Heirath mit mir [...] vom Königlichen Amte Wennigsen ausdrücklich genehmigt« werden.²⁹

27 Johann Friedrich Leefhelm, geb. ca. November 1775, gest. Nendorf 22.7.1842, S. von Johann Friedrich Daniel Leefhelm, zuletzt Halbmeister in Hoya, u. Anna Catharina Elisabeth Munck, ∞ Esens 24.2.1800 Christina Schriever, verw. Döring, geb. Aurich 17.1.1773, gest. Nendorf 15.4.1826, T. von Hans Erich Schriever, Abdecker in Aurich, u. Gesche Brunnmunds (berufsfremd).

28 Vgl. unter *arcinsys* die Akten unter dem Suchbegriff »Domizilordnung«.

29 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02253: 15. August 1845.

Da die Abdeckerei in den Ämtern Nienburg und Liebenau nicht mehr so viel einbrachte wie erhofft, und zudem die Vogtei Steyerberg, obwohl vom Amt Liebenau mitverwaltet und daher in der Concession von 1826 mitgenannt, tatsächlich bei den Erben Pöhl in Harburg verblieb, waren finanzielle Schwierigkeiten abzusehen.³⁰ Das zunächst vom Scharfrichter Hartmann in Hannover zusätzlich gepachtete Amt Wölpe wurde nach dessen Tod 1832 anderweitig vergeben,³¹ und auch von Nebeneinnahmen, auf die Johann Heinrich Christoph Kayser einmal hinwies, wie Ankauf und Verwertung von »abständigen«, d. h. nicht mehr zur Arbeit tauglichen Pferden, Kuren am erkrankten Vieh und Verkauf von Produkten aus der Abdeckerei (Fett, Haare, Hörner etc.),³² hört man bei Johann Heinrich Dietz nichts. Zunehmend unterschlugen die Landleute gefallenes Vieh, worüber er sich 1830 vergeblich beschwerte.³³ Resigniert stellte er 1834 fest, als er bei der Landdrostei um eine »Concessions-Verbesserung« nachsuchte, dass Nienburg »keine Familie mehr ernährt«.³⁴ 1835 bat er im Vorfeld der Verlängerung seiner Concession, die dann auch 1836 um weitere zehn Jahre bis zum 1. Juli 1846 gewährt wurde, dringend um eine Ermäßigung des Pachtgeldes. Es betrug 46 Taler für Nienburg und 18 Taler für Liebenau. In einer Stellungnahme zu diesem Gesuch schilderte das Amt Nienburg die traurige Lage von Dietz. Dem Eindruck nach bringe der Ertrag der Abdeckerei »nicht soviel auf [...], als das bloße Pachtgeld, die Haltung eines Knechts und eines Pferdes erfordert. Die Zeitverhältnisse zwingen den Landmann, auf jede mögliche Weise dem Abdecker das verendete Vieh zu entziehen, [um] demselben die Haut nicht für den festgesetzten Preis zu überlassen«. Andere Einnahmen kämen nicht oder nur selten vor. »Die Vermögensverhältnisse des Supplicanten sind wirklich beklagenswerth; er hat oftmals kaum die tägliche Kleidung, weil er sie zu versetzen gezwungen war, und ist mitunter nicht im Stande, das nöthige Futter für sein Pferd anzuschaffen.« Natürlich konnte man das arme unschul-

30 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02252/1, Bl. 25–26.

31 NLA HA, Hann. 74 Nienburg Nr. 594. Die Pacht des Amtes Wölpe ist 1828 zuerst und 1832 zuletzt erwähnt.

32 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02253, 13. Mai 1824: Supplik Kayser an Landdrostei Hannover. – Zur Abdeckerei und deren Nebentätigkeiten vgl. Gisela Wilbertz, Der Abdecker. Ein Beruf im Umgang mit Tier- und Menschenleichen, in: Norbert Fischer / Markwart Herzog (Hrsg.), Totenfürsorge – Berufsgruppen zwischen Tabu und Faszination (Irseer Dialoge, Bd. 9), Stuttgart 2003, S. 89–120; dies., Der Abdecker und das Tier – ein komplexes Verhältnis, in: Markus Hirte / Andreas Deutsch (Hrsg.), »Hund und Katz – Wolf und Spatz«. Tiere in der Rechtsgeschichte (Kataloge des Mittelalterlichen Kriminalmuseums in Rothenburg ob der Tauber, Bd. 3), Rothenburg o. d. T. 2020, S. 318–352. Zum Handel mit Produkten aus der Abdeckerei Gisela Wilbertz, Der Scharfrichter als Kaufmann. Lederhandel und Lederproduktion in der Frühen Neuzeit, in: Christina Deggim / Silke Urbanski (Hrsg.), Hamburg und Nordeuropa. Studien zur Stadt- und Regionalgeschichte. Festschrift für Gerhard Theuerkauf zum 70. Geburtstag, Münster 2004, S. 173–194.

33 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02252/1, Bl. 41–43.

34 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02245, Bl. 169.

dige Pferd nicht verhungern lassen. »Letzterer Umstand hat erst kürzlich den Knecht des Supplicanten zu einem Korn-Diebstahle verleitet«. Ein Erlass von 20 Talern an Pachtgeld sei »äußerst wünschenswerth«. Die Landdrostei gestand darauf für das letzte Pachtjahr 1835/36 immerhin einen Erlass von 10 Talern zu.³⁵

Die Gründe für diese finanzielle Misere waren aber nicht allein strukturell durch die Krise des Abdeckereiwesens bedingt, sondern lagen auch in der Person des jeweiligen Concessionsinhabers. Während Johann Heinrich Dietz sich als miserabler Geschäftsmann herausstellte, erwies sich seine Frau Henriette Leefhelm als umso geschickter und geschäftstüchtiger. In den folgenden Jahren, noch »zu Lebzeiten ihres Mannes«, so berichtete später das Amt Nienburg, übernahm sie die »alleinige Leitung« der Abdeckerei. Ihr gelang es, »mit Arbeitsamkeit und Rechtlichkeit [...] die zerrütteten häuslichen Verhältnisse ihres Mannes« mit Erfolg zu verbessern und »durch ihre Umsicht und Thätigkeit den gänzlichen Verfall ihres Hauswesens« abzuwenden.³⁶ Von Zahlungsschwierigkeiten war zu ihren Zeiten nie die Rede, und darüber hinaus konnte sie sogar, wie wir noch hören werden, Land kaufen und ein neues Haus bauen.

Die Hinrichtungen in Rinteln und Bremen 1831

Seit 1827 fand in Rinteln, im damals kurhessischen Teil der alten Grafschaft Schaumburg, eine umfangreiche Kriminaluntersuchung gegen eine Diebesbande, ihre Mittäter-, Helfer- und Unterstützer:innen statt. Als Anführer galten Johann Heinrich Seidenfaden und Friedrich Wilhelm Mühlhaus, Hausierer und Tagelöhner aus Obernkirchen. Diesen beiden wurde auch der gemeinschaftliche Mord an ihrem Komplizen Wilhelm Faul zur Last gelegt. Obwohl Seidenfaden bis zuletzt dabei blieb, dass nicht er es war, der Faul den tödlichen Schlag mit einer Axt versetzte, wurden beide vom Rintelner Obergericht zum Tode verurteilt. Doch bevor dieses Urteil vom kurfürstlich-hessischen Oberappellationsgericht in Kassel im September 1830 bestätigt wurde, gelang es Seidenfaden, aus dem Gefängnis zu entfliehen. So war es Friedrich Wilhelm Mühlhaus allein, auf den die Hinrichtung wartete.³⁷

Noch bevor die Entscheidung über das Gnadengesuch gefallen war, das Mühlhausens Anwalt nach Kassel gesandt hatte, begann man in Rinteln bereits im November 1830, sich Gedanken über die Vollstreckung des Todesurteils zu machen. Denn diese geschah nicht von selbst. Sie musste organisiert werden, und daran waren nicht wenige Personen beteiligt. Termin und Ort der Exekution waren festzulegen, die Frage der Bewachung und Bedeckung

35 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02252/1, Bl. 53–55.

36 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02253: 28. Mai 1841 und 24. November 1845.

37 Zu diesem Kriminalfall Johanna Lindner, Mörder! Zwischen Norddeutschland und Surinam. Schuld und Sühne des Johann Heinrich Seidenfaden (Begleitpublikation zu einer Ausstellung des Museum Eulenburg, Rinteln), Hannover 2002; Udo Bürger, Die spektakulärsten Kriminalfälle in Hessen, Erfurt 2016, S. 169–175.

zu klären und nicht zuletzt ein Scharfrichter zu beauftragen.³⁸ Seit dem Tod von Christoph Jacob Stiecke in Hessisch Oldendorf 1806 wohnte im hessischen Teil von Schaumburg kein Scharfrichter mehr.³⁹ Wohl aber gab es nach wie vor einen »Lehnsträger« der Scharfrichterei, nämlich den Hofmedicus Dr. Christoph Jacob Gebhardt in Hameln. Das Privileg für die Grafschaft Schaumburg war ein »Erbleben«, das ohne Rechtsbruch den Nachkommen nicht zu nehmen war. Christoph Jacobs Vater Johann Christoph Gebhardt war damit 1768 belehnt worden, als er acht Jahre alt war. Später hatte er Medizin studiert und sich als Arzt in Stadthagen niedergelassen, wo er zuletzt Hofrat war. Nach dem Tod des Vaters hatte Christoph Jacob Gebhardt 1828 das Erbleben erhalten, und noch seine Söhne blieben in dessen Besitz.⁴⁰ Schließlich versprach die Verpachtung der drei Halbmeistereien – Rinteln, Rodenberg und seit 1806 auch Hessisch Oldendorf – ein sicheres Einkommen. Natürlich erwartete niemand, dass die Herren *doctores medicinae* selbst das Richtschwert in die Hand nahmen. In ihren Lehnbriefen fand sich jedoch die Verpflichtung, Strafurteile »durch einen geschickten und recipirten [anerkannten] Nachrichten getreu und prompt ausrichten [zu] lassen«.⁴¹ Allerdings gab es da noch eine gewisse Schwierigkeit. »Weil der erfahrene Nachrichten Rathmann in Cassel mit Tode abgegangen ist und dessen Sohn in Geschäften dieser Art noch nicht geübt genug,« schrieb das Rintelner Obergericht am 4. Dezember 1830 an das Justizministerium in Kassel, dürfte »ein anderer geschickter Nachrichten im Inlande nicht wohl zu haben seyn.« Daher beab-

38 Die Überlieferung zu dem Verfahren Mühlhaus-Seidenfaden und Mitschuldige ist sehr umfangreich und besteht aus 19 Akten. Für die Unterstützung bei der Sichtung der für diesen Beitrag relevanten Aktenbände im NLA BU (= Bückeburg) und für die Durchsicht der Schaumburger Zeitungen danke ich Christian Schrepper, Essen, sehr herzlich.

39 Christoph Jacob Stiecke, get. Delmenhorst 14. 8. 1733, gest. Hessisch Oldendorf 1. 5. 1806, S. von Justus Stiecke, Scharfrichter für die Grafschaften Oldenburg u. Delmenhorst, u. Anna Maria Dorothea Suhr, ∞ Hessisch Oldendorf 1. 12. 1767 Christina Friderica Hoffmann verw. Gebhardt.

40 Hess. StA Marburg, Rep. VII Kl. 24 Nr. 53; StadtA Rinteln, Rep. 3 A F. 27 Nr. 14b. Rainer Polley, Scharfrichter und Wasenmeister als promovierter Arzt. Der ältere hessische Rechtsstaat auf dem Prüfstand, in: Hess. Jb. f. Landesgeschichte 36, 1986, S. 165–179, erweckt in diesem Beitrag den Eindruck, als sei Dr. Johann Christoph Gebhardt das Scharfrichterlehen aberkannt worden. Das war aber keineswegs der Fall! – Christoph Jacob Gebhardt, geb. Hessisch Oldendorf 28. 8. 1788, gest. Hameln 23. 9. 1849, S. von Johann Christoph Gebhardt u. Johanna Sophia Wilhelmina Stiecke. – Zur Beziehung zwischen Scharfrichtern und Medizin Gisela Wilbertz, Heilung vom Tod. Über das Verhältnis von Arzt, Chirurg und Scharfrichter, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 48, 1998, S. 3–10, verfügbar unter https://www.lwl-archivamt.de/waa-download/archivpflege1_49_/Heft_48_1998.pdf; dies., Scharfrichter, Medizin und Strafvollzug in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 26, 1999, S. 515–555; dies., Martin Coblenz (1662–1713). Scharfrichter und Hofmedicus in Berlin, in: Peter Bahl (Hg.), Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des HEROLD zu Berlin 1869–2019 (= Herold-Jahrbuch, N.F. 23/24), Berlin 2019, S. 509–569.

41 NLA BU, H 21 D Nr. 79, Bl. 545–553.

sichtige »dem Vernehmen nach« Hofmedicus Dr. Gebhardt, »die Enthauptung des Mühlhaus durch den in Hannover angestellten Scharfrichter, der bereits durch mehrfache Exekutionen dieser Art seine Erfahrung und Geschicklichkeit erprobt habe, ausrichten zu lassen«. Einen »ausländischen« Scharfrichter zu holen, bedurfte aber der Genehmigung des Justizministeriums, die zwei Wochen später auch erteilt wurde.⁴²

Für Hannover und die umliegenden Ämter war seit dem 20. April 1818 Johann Hinrich Christoph Hartmann als Scharfrichter concessioniert. Bereits seit 1815 hatte er als Stellvertreter für den alten Georg Friedrich Renzhausen amtiert, der damals immer noch gleichzeitig Scharfrichter für Hameln war und in seinen letzten Lebensjahren wieder dort wohnte.⁴³ Dr. Gebhardts Ehefrau Molly Auguste Sophie Breymann war die Tochter eines in den napoleonischen Kriegen gefallenen hannoverschen Offiziers, ihre Mutter stammte aus dem so genannten hannoverschen »Staatspatriziat«. Demnach dürfte Gebhardt sowohl Renzhausen in Hameln als auch Hartmann in Hannover gekannt haben, und als Scharfrichtereinhaber und Verpächter von Halbmeistereien besaß er ohnehin noch entsprechende Verbindungen.⁴⁴ Als Hofmedicus Dr. Gebhardt am 26. Dezember 1830 offiziell aus Rinteln aufgefordert wurde, die bevorstehende Hinrichtung von Mühlhaus »durch einen geschickten in- oder ausländischen Scharfrichter ausführen zu lassen«, lag ihm zwar bereits das am 22. Dezember 1830 von der Landdrostei in Hannover ausgestellte Attest »für den hiesigen Scharfrichter Hartmann« vor, wonach »dessen Geschicklichkeit in Hinrichtungen mit dem Schwerdt durch vielfältige Executionen« erwiesen sei,⁴⁵ doch in seinem Antwortschreiben vom 31. Dezember 1830 musste er dem Rintelner Obergericht mitteilen, dass Hartmann plötzlich erkrankt sei, »ohne daß Hoffnung zu seiner baldigen Genesung vorhanden ist«. Er habe ihn vor zwei Tagen in Hannover besucht und selbst festgestellt, dass Hartmann »sehr leidend an Fieber, Asthma und

42 Ebd., Bl. 565–566 u. Bl. 577.

43 StadtA Hannover, I.AA.5.03 Nr. 1101, Bl. 17–24. Johann Hinrich Christoph Hartmann, get. Otterstedt 4.12.1777, gest. (Hannover-)Hainholz 14.2.1831, S. von Johann Philipp Hartmann, Scharfrichter in Ottersberg, u. Catharina Elisabeth Hartmann.

44 Molly Auguste Sophie Breymann, geb. (err. 13.11.1793, wo?), gest. Hameln 21.11.1877, To. von Ferdinand Georg Alexander Breymann, Lieutenant im 14. Hann. Inf. Reg., u. Friederike Eleonore Wehner, ∞ Hameln 30.11.1819 Dr. med. u. Stadtphysicus Christoph Jacob Gebhardt. Vgl. Wilhelm Rost (Bearb.), Das Garnison-Kirchenbuch der Stadt Hameln 1775–1852. Beitrag zur Bevölkerungsgeschichte der Rattenfängerstadt, Hameln (1981), Nr. 190 u. Nr. 1683; Joachim Lampe, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover. Die Lebenskreise der höheren Beamten an den kurhannoverschen Zentral- und Hofbehörden, 2 Bde., Göttingen 1963, hier Bd. 2, S. 472–473, Ahnentafel 206: Wehner, u. S. 538 Anm. 725.

45 NLA BU, H 21 D Nr. 79, Bl. 611. Das undatierte Konzept dieses Attests auch in NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02245, Bl. 2. Wann und für welchen Zweck es ausgestellt wurde, erfährt man erst aus der Bückeburger Akte. Hartmann hatte seit 1815 elf Enthauptungen vollzogen.

Dem Kapmeister, Herrn **Johann Dietz**
 in Nienburg bezeugt ich endig und frei ausführen,
 das dieselbe mir bei Exekution mit dem Verurtheilten
 sechs befristeten Jahre, u. in denselben fünf
 Jahren immer drei in dieser Exekution
 unterrichtet habe, das ich mich nicht allein über-
 zeugt, sondern auch völlig versichert halte,
 dass bei seiner Exekutiongrundsatz u. ge-
 richtliche Einwirkung jeder Fehler vermieden
 werden. Hannover, den 30. Decbr 1830.

Hartmann
 Hof-Scharfrichter

Das der Hof-Scharfrichter Hartmann bescheinigt, das ich selbst
 das vorstehende Zeugnis bescheinigt, und ausserordentlich
 auch bescheinigt, nicht magistral fällig für mich abgelehnt.

Hannover den 30. Decbr 1830

Der Magistrat der Königl. Residenz Stadt

Abg. indig. Synd.

Abb. 2: Zeugnis von Johann Hinrich Christoph Hartmann, Scharfrichter in Hannover, für Johann Heinrich Dietz vom 30. Dezember 1830. Darin bescheinigt er, dass er Dietz seit sechs Jahren unterrichtet habe und dieser »eine Execution ohne Fehler verrichten werde«. Hartmanns Unterschrift wurde vom Syndikus der Stadt Hannover beglaubigt (NLA Bückeburg, H 21 D Nr. 79, Bl. 609)

anderen Symptomen« sei – tatsächlich starb er sechs Wochen später. »Früherhin schon«, so Gebhardt, »hatte ich den Herrn Rathmann [in Kassel] dazu [zur Übernahme einer Hinrichtung] gewonnen, dessen schneller Tod aber meine Absicht vereitelte«. Rathmanns Sohn sei noch nicht wieder belehnt und habe auch noch nie selbst eine Exekution vollzogen.⁴⁶ In der ganzen Provinz Niederhessen und auch im »ganzen übrigen nördlichen Theile des Königreichs Hannover« gebe es keinen erfahrenen Scharfrichter, den er engagieren könne – was zwar für die Landdrostei Hannover, aber nicht für alle übrigen Landdrosteien zutraf. Allerdings war es unverkennbar, dass man auch im Königreich Hannover, wie im Kurfürstentum Hessen und im benachbarten preußischen Westfalen, die ältere Generation von Scharfrichtern, die z. T. noch im Alten Reich bestallt worden waren, nach und nach »aussterben« ließ und ihre Stellen nur noch als Abdeckereien verpachtete.⁴⁷ Hartmann, so Gebhardt weiter, habe ihm als seinen Substituten den Nachrichten Dietz in Nienburg vorgeschlagen. Diesen könne er »würcklich als einen gesetzten, besonnenen und tüchtigen Mann empfehlen«, daher bitte er, ihn zu der Hinrichtung Mühlhaus zuzulassen. Beigefügt war ein von Scharfrichter Hartmann am 30. Dezember 1830 unterzeichnetes Zeugnis, wonach Johann Heinrich Dietz aus Nienburg »mir bei Executionen mit dem Schwerdte öfters beigestanden habe, u. ich denselben seit 6 Jahren [...] in diesem Geschäfte unterrichtet habe, [so] daß ich mich nicht allein überzeugt, sondern auch völlig versichert halte, daß er bei seiner Geistesgegenwart u. Geistesruhe eine Execution ohne Fehler verrichten werde«.⁴⁸ (Abb. 2) Dem Obergericht in Rinteln blieb nicht viel anderes übrig, wollte man den Vollzug der Hinrichtung nicht auf unabsehbare Zeit verzögern, als den Vorschlag von Hofmedicus Dr. Gebhardt zu akzeptieren.

Inzwischen war das Gnadengesuch von Mühlhaus abgelehnt, der Exekutionstermin auf den 14. Januar 1831 festgesetzt und der Scharfrichter auf zwei Tage vorher bestellt worden. Seit Jahresbeginn hielt sich Johann Heinrich Dietz offenbar in Hannover auf. Denn dort unterzeichnete er am 3. Januar

46 NLA BU, H 21 D Nr. 79, Bl. 605–613. Gemeint waren hier Jacob Christoph Rathmann, geb. Lauterbach 25. 4. 1767, gest. (Kassel-) Bettenhausen 6. 4. 1830, und sein jüngster Sohn Wilhelm Rathmann, geb. (Kassel-) Bettenhausen 10. 9. 1809, gest. ebd. 18. 6. 1884. Dieser war später von Beruf Tierarzt und Ökonom. Siehe zu beiden Johann Glenzdorf / Fritz Treichel, *Henker, Schinder und arme Sünder*, 2 Bde., Bad Münster a. Deister 1970, Nr. 3385; Karlwilli Damm, *Die Kasseler Scharfrichter von 1535–1863*, in: *Genealogie* 29, 1980, S. 360–363, hier S. 363; Petra Pechaček, *Scharfrichter und Wasenmeister in der Landgrafschaft Hessen-Kassel in der Frühen Neuzeit* (Europ. Hochschulschriften Reihe III Bd. 953), Frankfurt a.M. etc. 2003, S. 331.

47 Für Kurhessen Pechaček (wie Anm. 46), S. 330–335; für Westfalen Gisela Wilbertz, »Das Officium eines Nachrichters kann nicht entbehrt werden«. Von den »alten« zu den »neuen« Scharfrichtern im 19. Jahrhundert, in: Maria Perrefort (Hg.), *Ketten – Kerker – Knast. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen* (Begleitbuch zu einer Ausstellung des Gustav-Lübcke-Museums Hamm), Hamm 2000, S. 105–122.

48 NLA BU, H 21 D Nr. 79, Bl. 605–613.

1831 die Erklärung, mit der im Gepäck Gebhardt ihn am 11. Januar 1831 samt einem Begleitschreiben, das seine Identität bestätigen sollte, nach Rinteln schickte: »Ich Unterschriebener bekenne u. versichere andurch nochmahls auf das Bestimmteste u. Gewisseste, daß ich die am 14t. Januar d. J. in Rinteln Statt habende Execution selbst ordentlich verrichten will, u. mich zu dem Ende Abends des 11t. Januar in Rinteln einfinden werde, um mich am 12t. beim Kurfürstl. Obergerichte zu melden, u. um dessen Befehle in Empfang zu nehmen.«⁴⁹ (Abb. 3) Das Obergericht hatte das Landgericht in Rinteln mit der Organisation der Hinrichtung beauftragt und dafür genaue Vorschriften erlassen. Zusammen mit dem Rintelner Magistrat wurde der Heinekamp vor den Toren der Stadt als Hinrichtungsplatz ausgewählt. Zimmermeister Droste sollte ein Schafott herstellen und Bauinspektor Lichtenberg dessen Aufbau begleiten. Das Bürgerbataillon und die Gendarmerie

Ich Unterschriebener bekenne u. versichere andurch
nochmahls auf das Bestimmteste u. Gewisseste, daß
ich die am 14t. Januar d. J. in Rinteln Statt ha-
bende Execution selbst ordentlich verrichten will,
u. mich zu dem Ende Abends des 11t. Januar
in Rinteln einfinden werde, um mich am 12t.
beim Kurfürstl. Obergerichte zu melden, u. um dessen
Befehle in Empfang zu nehmen.
Johann Dietz, den 3t. Januar 1830.
Johann Dietz

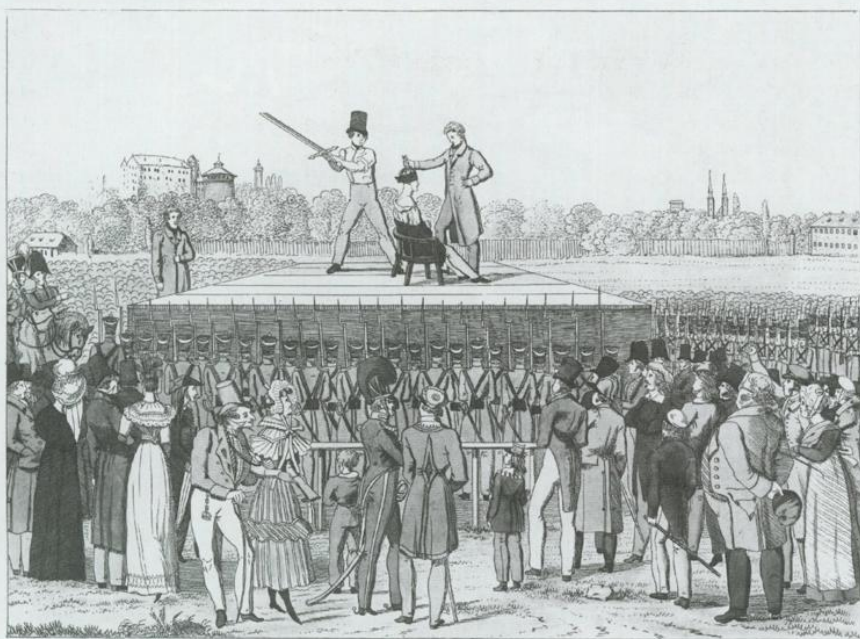
Abb. 3: Versicherung von Johann Heinrich Dietz für Dr. Christoph Jacob Gebhardt in Hameln, dass er die in Rinteln stattfindende Exekution von Friedrich Wilhelm Mühlhaus »selbst ordentlich verrichten« wolle. Als Datum ist irrtümlich der 3. Januar 1830 – statt richtig 1831 – angegeben (NLA Bückeburg, H 21 D Nr. 79, Bl. 607)

49 Ebd., Bl. 623, 667, 683.

wurden benachrichtigt und ihnen ihre Aufgaben zugewiesen. Die Gefangenenwärter sollten Mühlhaus genau überwachen, doch durften die Pfarrer Schmeißer und Piderit ihn jederzeit besuchen. Auch für den Scharfrichter wurde festgelegt, wann er wo zu sein und was er zu tun oder zu lassen hatte. So hatte das Obergericht bestimmt, dass er neben dem Karren herreiten solle, auf dem der Verurteilte unter Bedeckung von acht Gendarmen zum Richtplatz gefahren werde. Als Johann Heinrich Dietz nach seiner Ankunft am 12. Januar 1831 mit dieser Vorschrift bekannt gemacht wurde, erhob er dagegen »Bedenklichkeiten«, wie das Landgericht noch am gleichen Tag das Obergericht wissen ließ. Zum einen, so Dietz, habe »sein Reiten neben dem Karren, vielleicht gar mit gezogenem Richtschwerdte, sowohl für das Publikum als auch besonders für den Hinzurichtenden etwas zu Auffallendes und Erschütterndes«; zum anderen sei seine Anwesenheit auf dem Richtplatz schon vorher notwendig, um dort noch letzte Vorbereitungen treffen und Anweisungen geben zu können. Käme er erst zusammen mit der Karre an, würde dies »nur Verzögerung verursachen und die Todesangst des Hinzurichtenden [...] unnöthig und grausamer Weise vergrößern«. Offensichtlich war Johann Heinrich Dietz kein gefühlloser Rohling, sondern fähig zu Empathie, die ihn an möglichste Schonung und Rücksicht gegenüber dem Todeskandidaten denken ließ. Im Hinrichtungsattest wurde ihm später »Anstand« und »Humanität« bescheinigt. Die Vorschrift des Reitens wurde denn auch fallen gelassen. Der Scharfrichter solle sich mit seinen Gehilfen »zeitig« auf dem Richtplatz einfinden und dort den Hinzurichtenden in Empfang nehmen.⁵⁰

Kurzfristig war der Exekutionstermin auf den 15. Januar 1831 verschoben worden. Wie aus dem Hinrichtungsprotokoll hervorgeht, verzichtete man in Rinteln bereits auf jede Form eines öffentlich gehegten »Peinlichen Halsgerichts«. Um 10 Uhr morgens versammelten sich Landrichter Fürstenau, Landgerichtsassessor Götz und Protokollführer Clemen sowie Landbereiter Witte im Gebäude des Landgerichts an der Klosterstraße. Nachdem Witte berichtet hatte, dass Friedrich Wilhelm Mühlhaus von den Fesseln befreit und »gehörig« angekleidet sei, begaben sich alle ins Gefangenenhaus. Dort wurde ihm nochmals das Urteil vorgelesen, und er anschließend auf den vor dem Haus bereit stehenden Karren gebracht. Mühlhaus hatte rücklings zur Fahrtrichtung zu sitzen. Ihm gegenüber nahmen die beiden Pfarrer Dr. Piderit und Konsistorialrat Schmeißer Platz, neben ihm saß der Invalide Hartmann.

50 NLA BU, H 21 D Nr. 62, Fasz. 2, Bl. 1–35. Wie aus den Vorbereitungen zur Hinrichtung Seidenfaden 1837 hervorgeht, brachte er einen Gehilfen aus Nienburg mit. Bei der Hinrichtung von Gesche Gottfried in Bremen wurde ausdrücklich sein Schwiegervater erwähnt, der als Kopfhalter fungierte. Bei diesem dürfte es sich nicht um Johann Franz Könemund im weit entfernten Spanbeck, sondern um den in Nendorf nahe Nienburg wohnenden Johann Friedrich Leefhelm gehandelt haben, so dass dieser auch als Assistent bei der Hinrichtung von Mühlhaus wahrscheinlich ist. Als zweiter Gehilfe lässt sich der vor Ort in Rinteln wohnende Halbmeister von Gebhardt vermuten. Im Jahr 1831 war dies Otto Philipp Pickler, geb. Rinteln 21.12.1773, gest. ebd. 1.10.1835, S. von Johann Philipp Pickler, Halbmeister in Rinteln, u. Sophia Charlotte Schultze.



Den 21. October 1830: wurde durch Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts, der Doppelmörder Friedrich Körper Kammergehilfe aus Nürnberg, seines Alters 31 Jahre, öffentlich durch das Schwert zu Nürnberg vom Leben zum Tode gebracht.

Abb. 4: Enthauptung des Friedrich Körper am 21. Oktober 1830 vor den Toren von Nürnberg. Vergleichbar dürfte die Szene bei der Hinrichtung von Friedrich Wilhelm Mühlhaus am 15. Januar 1831 auf dem Heinekamp bei Rinteln ausgesehen haben: das erhöhte hölzerne Schaffott, umgeben von Militär, dahinter die zahlreichen Zuschauer (© Mittelalterliches Kriminalmuseum, Rothenburg o. d. T.).

Unter Bedeckung von acht Gendarmen, die den Karren rings umgaben, ging es zum Heinekamp. Dahinter folgte der Wagen mit dem Gerichtspersonal, vorneweg ritt der Kommandeur der Gendarmerie, Rittmeister Hellwig. Wegen der großen Menschenmenge, die von nah und fern zusammengeströmt war, um Mühlhaus sterben zu sehen, musste der Zug einige Male anhalten, erreichte aber ohne Zwischenfall sein Ziel. »Auf dem Richtplatz,« so heißt es weiter im Protokoll, »um welchen das hiesige Bürgerbataillon bereits einen Kreis gebildet hatte, angekommen, stieg Delinquent, der ziemlich gefaßt war, ohne Beihülfe von dem Wagen, und wurde hierauf, nachdem zuvor der Herr Dr. Piderit demselben noch einige Worte des Trostes gesagt, er dann noch eine Unterredung mit dem Herrn Consistorialrath Schmeißer gehalten, auch seine Familie der Obhut der Herren Beamten verschiedene Male anempfohlen hatte, dem auf dem Richtplatze bereits eingefundenen Nachrichter und dessen Gehülfen auf dem Schaffott zur Vollziehung der Strafe überliefert.

Von diesen wurde dem Delinquenten das Kamisol [Jacke] ausgezogen und das Halstuch losgebunden, derselbe auf einen bereit stehenden, roth angestrichenen Sessel gesetzt, ihm Beine und Hände angeschnallt und die Augen verbunden.« Ein Riemenzeug wurde ihm über Gesicht und Kopf gezogen, womit ein Gehilfe den Kopf »möglichst grade« hielt. »Der Scharfrichter, welcher während dieser Vorbereitung dem Delinquenten Hemd und Weste über die Schulter gezogen hatte, führte darauf die Execution mit einem Hiebe ganz vorzüglich aus. (Abb. 4) Hierauf wurde der Leichnam losgeschnallt, die angelegten Binden von dem Kopfe genommen, und Kopf und Rumpf, letzterer unentkleidet, in einen unabgehobelten neuen Kasten gelegt, hierauf der Deckel desselben mit Nägeln festgemacht und derselbe neben dem Schaffott verscharrt. Unordnungen sind während des ganzen Akts nicht vorgefallen«. Neben dem Schriftführer Clemen unterschrieben das Protokoll auch Landrichter Fürstenau und Landgerichtsassessor Götz.⁵¹

Noch am gleichen Tag stellte das Landgericht ein Attestat aus, dessen Konzept sich in der Akte befindet: »Daß der Scharfrichter Herr Johann Heinrich Dietz aus Nienburg heute dahier die Enthauptung des Mörders Mühlhausen aus Obernkirchen in Einem Zuge mit meistermäßiger Geschicklichkeit vollzogen, auch nebst seinen Gehülfen bey der ganzen Handlung den grösssten Anstand, mit Ruhe und Humanität verknüpft, an den Tag gelegt habe, solches wird demselben als der strengsten Wahrheit gemäß, auf Verlangen hiermit bezeugt.« Ebenfalls noch am gleichen Tag erstattete das Obergericht dem Justizministerium in Kassel den pflichtgemäßen Bericht über die vollzogene Hinrichtung.⁵² Anschließend folgte noch die Kostenabwicklung. Schneider und Schlosser, Zimmerer und Schreiner, Gastwirt und Fuhrleute wollten für ihre Dienstleistungen bezahlt sein, was sich auf eine Summe von 37 Talern, 25 Groschen und 4 Pfennigen belief.⁵³ Eine Rechnung von Johann Heinrich Dietz befindet sich nicht in der Akte – aber die durfte wohl ohnehin Hofmedicus Dr. Christoph Jacob Gebhardt in Hameln bezahlen.

Fast zeitgleich wie in Rinteln gegen Mühlhaus und Seidenfaden samt ihrer Helfer:innen, wurde in Bremen gegen die Witwe Gesche Margarethe Gottfried geborene Timm wegen Giftmordes ermittelt. In zahlreichen Verhören und Untersuchungen seit ihrer Verhaftung 1828 versuchte das Kriminalgericht der Freien Hansestadt Bremen und vor allem dessen stellvertretender Präsident und Untersuchungsrichter Dr. Franz Friedrich Droste,⁵⁴ die genaue Zahl ihrer Opfer festzustellen – sie belief sich nach und nach auf fünfzehn – und Licht in das Dunkel ihrer Motive für diese Morde zu bringen, was bis

51 NLA BU, H 21 D Nr. 62, Fasz. 2, Bl. 1–17.

52 NLA BU, H 21 D 62, Stück 15; ebd. Nr. 79, Bl. 701.

53 NLA BU, H 21 D Nr. 62, Fasz. Verzeichnis der Kosten.

54 Zu Droste siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Franz_Friedrich_Droste_%28Politiker,_1784%29; seine Kurzvita in Nicola Wurthmann, *Senatoren, Freunde und Familie. Herrschaftsstrukturen und Selbstverständnis der Bremer Elite zwischen Tradition und Moderne 1813–1848* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen = VStAB, Bd. 69), Bremen 2009, S. 479, sowie weitere Nennungen im alphabetischen Register.

heute nicht wirklich gelungen ist.⁵⁵ (Abb. 5) So umfangreich die erhaltenen Prozessakten zu Gesche Gottfried sind, so wenig erfährt man darin – im Gegensatz zu Rinteln – über ihren Scharfrichter.

Dass am Ende des Gerichtsverfahrens nach geltendem Recht ein Todesurteil stehen würde, war in Bremen von vornherein nicht zweifelhaft.⁵⁶ Zwar sandte man den vom Bremer Obergericht am 17. September 1830 ergangenen Urteilsspruch, gegen den der Verteidiger appelliert hatte, dem juristischen Instanzenzug gemäß zur Überprüfung und Bestätigung am 3. November 1830 an das Oberappellationsgericht der vier Freien Städte nach Lübeck. Doch war dies wohl nur eine bloße Formalie. Noch bevor dort eine Entscheidung in Sicht war, beauftragte der Bremer Senat bereits am 10. November 1830 eine aus den eigenen



Abb. 5: Porträt von Gesche Gottfried. Frontispiz in Friedrich Leopold Voget, Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried, geborne Timm, Bremen 1831 (Staats- u. Universitätsbibliothek Bremen, Digitale Sammlungen)

- 55 Ausführlich dazu Meter (wie Anm. 3). Einen Überblick über den Prozessverlauf und dessen juristische Einordnung geben Petra Selinghusen u. Johannes Feest, Gesche Gottfried und die bremische Strafjustiz. Aktenauszüge mit Anmerkungen, in: Johannes Feest (Hg.), Criminalia. Bremer Strafjustiz 1810–1850 (Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens, Heft 11), Bremen 1988, S. 151–194; Mona Dertinger, Mutter, Gattin, Mörderin. Eine Untersuchung zu Weiblichkeit und weiblicher Kriminalität in Recht und Literatur, Diss. phil. Heidelberg 2016, S. 68–78, verfügbar unter <https://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/24092/>.
- 56 Zum damals in Bremen geltenden Recht Jan Hiemisch, Die bremische Gerichtsverfassung von der ersten Gerichtsordnung bis zur Reichsjustizgebäude 1879 (VStAB Bd. 62), Bremen 1964; Johannes Feest u. Christian Marzahn, Bremer

Reihen gebildete Kommission mit der »Beratung behufs des Platzes und der Ausführung der Hinrichtung u.s.w.« samt einem »davon zu erstattenden Bericht«. Praktischerweise bestand die Kommission aus dem Kriminalgericht mit Herrn Senator Dr. Droste an der Spitze – Gewaltenteilung war damals in Bremen nur schöner Schein.⁵⁷ Am 16. März 1831 kündigte Dr. Johann Carl Friedrich Gildemeister,⁵⁸ Präsident des Kriminalgerichts und ebenfalls Mitglied der Kommission, »vorläufig mündlich« vor dem Senat an, dass »alle dabei zu berücksichtigende Punkte ins Auge gefaßt« seien, so dass, »wenn das Urtheil vom Oberappellationsgerichte bestätigt werden sollte, die sofortige Execution keine Schwierigkeiten haben werde«.⁵⁹ Als Professor Dr. Georg Arnold Heise, Präsident des Oberappellationsgerichts in Lübeck, am 31. März 1831 seinem »hochverehrten Freund«, dem Bremer Bürgermeister und Vorsitzenden des Obergerichts Dr. Johann Michael Duntze – beide hatten zusammen in Göttingen studiert –⁶⁰ in einem Privatbrief mitteilte, »daß endlich in unserer gestrigen Sitzung die Bestätigung des gegen die Wittwe Gottfried ausgesprochenen Todesurtheils einstimmig beschlossen worden ist«,⁶¹ brauchte man in Bremen den offiziellen Eingang dieser Bestätigung, die mitsamt einer Kostenrechnung von 150 Mark (Lübisch) am 12. April 1831 eintraf, nicht mehr abzuwarten.⁶² So konnte denn schon am 6. April 1831 Dr.

Strafjustiz im Übergang, in: Feest, *Criminalia* (wie Anm. 55), S. 5–17; Konrad Elmshäuser, *Die Vogtei- und Kriminalgerichtsbarkeit in Bremen*, in: ders. / Adolf E. Hofmeister (Hrsg.), *700 Jahre Bremer Recht 1303–2003* (VStAB Bd. 66), Bremen 2003, S. 212–222; Bettina Schleier, *Der Bremer Rat und das Stadtrecht um 1800*, in: ebd., S. 235–249; Andreas Schulz, *Die Ablösung des mittelalterlichen Stadtrechts im 19. Jahrhundert*, in: ebd., S. 250–266; Konrad Elmshäuser, *Beschränkte Strafgewalt in der Reichsstadt – Zur Konkurrenz von Stadtrecht und Vogteigericht in der Freien Hansestadt Bremen 1303–1803*, in: Evelien Timpe-ner / Helge Wittmann (Hrsg.), *Reichsstadt und Gewalt. 8. Tagung des Mühlhäu-ser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte* (Studien zur Reichsstadtgeschichte, Bd. 8), Petersberg 2021, S. 215–234.

57 StAB, 2-P.6.a.9.b.83.a., S. 715. Aus der Bürgerschaft hatte es nach dem Vorbild der Verfassung aus französischer Zeit durchaus Forderungen nach Trennung von Verwaltung und Justiz gegeben. Durch Schaffung eines Instanzenzuges und ständig besetzter Gerichte konnte der Senat aber »solchen Forderungen mit dem Hinweis auf eine geordnete und gleichmäßige Rechtspflege begegnen«. Damit erweckte man den Eindruck einer bereits unabhängigen Justiz, so dass »eine weitere Trennung von der Verwaltung nicht erforderlich« sei (Hiemisch, wie Anm. 56, S. 91–92).

58 Zu ihm https://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Carl_Friedrich_Gildemeister und Wurthmann (wie Anm. 54), S. 482–483.

59 StAB, 2-P.6.a.9.b.83.b., S. 239. Als Auszug aus den Senatsprotokollen auch in StAB, 2-D.17.c.5.c.1.-1, S. 224.

60 Zu Heise https://de.wikipedia.org/wiki/Georg_Arnold_Heise und <https://www.deutsche-biographie.de/sfz29405.html> u.ö.; zu Duntze https://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Michael_Duntze und Wurthmann (wie Anm. 54), S. 480.

61 StAB, 2-D.17.c.5.c.1.-1, S. 230–232.

62 Das bestätigende Urteil des Oberappellationsgericht Lübeck wurde am 6. April 1831 ausgefertigt und zwei Tage später nach Bremen versandt (StAB, 6.3., B II 12, Stück 3).

Droste, auch namens seiner »Mit-Commissarien« Gildemeister, Berck, Iken und Olbers,⁶³ dem Senat »einen ausführlichen Bericht« über die »gepflogenen Beratungen« der im November beauftragten Kommission erstatten. Er »erörterte die verschiedenen bei dieser Angelegenheit in Betracht zu ziehenden Fragen, und verband damit die darauf Bezug habenden und auf die entwickelten Gründe gestützten Anträge, auf welche letzteren [vom Senat] beschlossen wurde:

- ad 1. daß der vorgeschlagene Platz auf dem Domshofe dem Stadthause gegenüber und an der in dem bei dem Berichte vorgelegten Risse bezeichneten Stelle genehmigt sey.
- ad 2. daß kein eigenes Halsgericht zu hegen, vielmehr es bei der öffentlichen Verlesung des Urtheils pp. auf dem Richtplatze, nicht aber unter dem Rathhaus-Bogen, wie vorgeschlagen – zu belassen sey.
- ad 3. daß über die Modalität der Benutzung der Bürgerwehr und des besoldeten Militairs das weitere erforderlichenfalls zu bestimmen sey.
- ad 4. daß die Wahl des Scharfrichters (Dietz aus Nienburg) genehmigt sey.
- ad 5. daß die Einrichtung des Schaffots dem Gerichte überlassen werde.
- ad 6. daß dem Publicum der sonst nach Eröffnung des Todes-Urtheils übliche Zutritt zu der Delinquentin – nicht zu gestatten sey.«⁶⁴

Über die im Senatsprotokoll in Kurzform festgehaltenen Beschlüsse als Ergebnisse des Kommissionsberichts hinaus hätte man natürlich gern diesen ausführlichen Bericht selbst, woraus hervorginge, was man wie beraten und warum man sich für diesen oder jenen Lösungsvorschlag entschieden hat. Doch ließ er sich (bisher) nicht auffinden.⁶⁵ Bei dem als Anlage dem Bericht beigelegten »Riss« handelt es sich um jene Lageskizze des Domshofes mit Abstandsmaßen des dort zu errichtenden Schaffots, die verschiedentlich in der Gesche-Gottfried-Literatur abgebildet ist.⁶⁶ (Abb. 6)

63 Zu Theodor Berck, Johann Georg Iken und Georg Heinrich Olbers siehe Wurthmann (wie Anm. 54), S. 474, 490, 500. Zu Berck siehe auch Hermann Wätjen, Aus bremischen Familienpapieren. Die Memoiren des Senators Dr. Theodor Berck (1794–1850), in: Brem. Jb. 23, 1911, S. 131–160, verfügbar unter <https://brema.suub.uni-bremen.de/periodical/structure/31416>. Der Nachlass von Georg Heinrich Olbers ist verfügbar unter <https://media.suub.uni-bremen.de/bitstream/elib/3242/1/00105281-1.pdf>

64 StAB, 2-P.6.a.9.b.83.b., S. 313. Die Unterstreichungen im Original.

65 Meine eigenen Recherchen als auch die Nachprüfung von Heike Grünbauer, Staatsarchiv Bremen, der ich dafür danke, blieben ergebnislos.

66 Zum Beispiel bei Meter 2017 (wie Anm. 3), S. 225, u. bei Feest (wie Anm. 55), S. 205. Diese Skizze (oder vielleicht nur eine Kopie des Originals?) befindet sich in der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen unter Brem.c.1773, angeheftet an die Kopie eines Schriftstücks, dessen Original sich in den Prozessakten befindet, nämlich die Entscheidungsgründe für das gegen Gesche Gottfried ausgesprochene Todesurteil. Die Hoffnung, dass dort, wo sich der »Riss« befindet, auch der zugehörige Kommissionsbericht zu finden sein könnte, erfüllte sich also nicht. Für die Nachprüfung in den Sammlungen der Staats- u. Universitätsbibliothek Bremen danke ich Birte Dinkla und Dr. Maria Hermes-Wladarsch. Die Fundstelle des Originals der Entscheidungsgründe in den Prozessakten:

der Stadt Bremen unterstand und erst 1803 unter ihre Kontrolle gelangte.⁶⁷ Eine Hinrichtung auf dem Domshof symbolisierte somit gleichzeitig dessen endgültige Inbesitznahme. Doch wie gelangte die Kommission zu ihrem Vorschlag, für die bevorstehende Exekution Johann Heinrich Dietz aus Nienburg als Scharfrichter zu wählen? Als 1822 in Bremen Scharfrichter Johann Christian Goepel im Alter von nur 30 Jahren starb, beschloss der Senat, seine Stelle nicht wieder zu besetzen und seiner Mutter nur die Fortführung der Abdeckerei zu erlauben. Senator Dr. Johann Daniel Noltinius führte dazu in einer Stellungnahme aus, dass »die Stelle eines Nachrichters unserm Staate Gottlob völlig entbehrlich ist, auch immer entbehrlich sein wird, da man im Nothfalle sich mit aus der Nachbarschaft zu verschreibenden Nachrichtern wird helfen können.«⁶⁸ Hat die im November 1830 beauftragte Kommission also in der Nachbarschaft angefragt? Dann wird sie sehr schnell gemerkt haben, dass es dort keine große Auswahl mehr gab. Das Herzogtum Oldenburg hatte bereits 1778 auf einen Scharfrichter verzichtet und nur noch die Abdeckereien im Land verpachtet.⁶⁹ Der Scharfrichter in Stade war im Jahr zuvor verstorben, der in Hamburg nur wenige Monate später, und jener in Aurich war über 60 Jahre alt. Also Hannover? Dann könnte die dortige Landdrostei nur auf Johann Hinrich Christoph Hartmann verwiesen haben, und dieser wiederum dürfte nach seiner plötzlichen Erkrankung, wie schon gegenüber Dr. Christoph Jacob Gebhardt in Hameln, Johann Heinrich Dietz als seinen Stellvertreter benannt haben. Oder hat dieser sich selbst in Bremen mit dem Zeugnis aus Rinteln gemeldet? Auf jeden Fall war die meisterliche Enthauptung von Mühlhaus eine gute Empfehlung.

Obwohl zu den Senatsbeschlüssen vom 6. April 1831 gehörte, am Tag der Hinrichtung von Gesche Gottfried, wozu der 21. April 1831 bestimmt worden war, kein Halsgericht zu hegen und es bei der öffentlichen Verlesung des

67 Wilhelm Lührs, *Der Domshof. Geschichte eines bremischen Platzes* (VStAB Bd. 46), Bremen 1979, 2. Aufl. 1987.

68 StAB, 2-D.19.k.3.a.28, Stück 3: Extrakt aus dem Wittheitsprotokoll vom 3. Juli 1822. Zu Johann Daniel Noltinius siehe Wurthmann (wie Anm. 54), S. 498–499. Zu den Bremer Scharfrichtern Oscar Beermann (†) / Fritz Treichel, *Die Scharfrichter der Stadt Bremen*, in: *Norddeutsche Familienkunde* 20, 1971, S. 51–57. – Johann Christian Goepel, geb. Bremen 12. 8. 1791, gest. ebd. 22. 4. 1822, S. von Johann Georg Goepel u. Sophie Marie Elisabeth Schnelle (berufsfremd). Seit 1810 hatte er in Marburg die Tierarzneischule besucht und dort, wie ihm dies der Leiter Prof. Johann David Busch in einem Zeugnis vom 12. Januar 1812 bescheinigte, »rühmliche Kenntnisse« erworben. 1813 meldete er sich als Freiwilliger bei der Bremisch-Hanseatischen Kavallerie zum Kampf gegen Napoleon, übernahm jedoch ein Jahr später, um nach dem Tod des Stiefvaters seine verwitwete Mutter zu unterstützen, die Bremer Scharfrichterei. Das Zeugnis aus Marburg ist wiedergegeben bei Herbert Herzer, *Zur Geschichte des bremischen Veterinärwesens 1650–1975*, 2. revid. Ausg. Bremen 1982, Anhang. – Zu Scharfrichtern als Tiermediziner: Gisela Wilbertz, »Ein wohlehenfester guter Freund ...« Scharfrichter in Herford, in: *Beiträge zur westfälischen Familienforschung* 74, 2016, S. 47–116, hier S. 102–108; Klaus Wagner, *Die Thüringer Scharfrichterfamilie Messing*, Winterhausen 2022, S. 94–99, 331–332.

69 NLA OL (= Oldenburg), Best. 31-2-48 Nr. 11.

Urteils auf dem Richtplatz zu belassen, geht aus dem von Gerichtssekretär Johann Eberhard Noltenius⁷⁰ verfassten Hinrichtungsprotokoll hervor, dass man zwar die Zeremonie der »Hegung des Blutgerichts« vereinfacht, sie aber keineswegs, wie zu gleicher Zeit bereits in Rinteln, abgeschafft hatte. Offenbar dachte man in Bremen konservativer, als man es selbst wahrhaben wollte.⁷¹ Eine nichtöffentliche Exekution war damals ohnehin noch kein Thema.⁷² Während im 19. Jahrhundert Hinzurichtende üblicherweise ihre eigene Kleidung trugen, hatte man Gesche Gottfried ein weißes »Totenhemd« mit schwarzen Bändern und Schleifen aufgezungen, wie es im 18. Jahrhundert die typische Bekleidung von Todeskandidat:innen war.⁷³ Die Errichtung einer erhöhten, mit schwarzem Stoff umkleideten Tribüne vor dem Stadthaus, auf der das Gericht Platz nahm, der dort für den vorsitzenden Richter Dr. Droste platzierte Tisch, vor dem Gesche Gottfried Aufstellung nehmen musste, die an sie gerichtete Ansprache, die formelhaften Worte, mit denen er nach der langen Urteilsverlesung samt Begründung den Stab über sie brach – dies alles waren Elemente des traditionellen »Peinlichen Halsgerichts«. Dazu gehörte auch, dass der Scharfrichter auf der Tribüne zugegen war. Während Polizeidiener Bergmann, der auf der Fahrt vom Gefängnis zum Stadthaus neben der durch ihre Nahrungsverweigerung sehr

70 Zu ihm Petra Seling-Biehuse, Johann Eberhard Noltenius. Gerichtssekretär im Fall Gesche Gottfried, in: Feest (wie Anm. 55), S. 132–150.

71 Feest / Marzahn (wie Anm. 55), S. 7, stufen die in der neuen Gerichtsordnung von 1820 vorgenommenen Modernisierungen als »halbherzig« ein. Noch härter urteilt Hiemisch (wie Anm. 56), S. 90: Die nach 1814 eingeführten wenigen Neuerungen und Verbesserungen »trugen den ursprünglichen Forderungen nach einer grundlegenden Justizreform in keiner Weise Rechnung«. Beim Tatbestand des Giftmordes richtete man sich immer noch nach der Definition in der Carolina von 1532 (Dertinger, wie Anm. 55, S. 69–70).

72 Preußen schaffte die öffentlichen Hinrichtungen 1851 ab, Hannover 1860. Die beiden letzten öffentlichen Hinrichtungen des 19. Jahrhunderts in Deutschland fanden am 14. Oktober 1864 in Marburg und am 21. Oktober 1864 in Greiz statt. Siehe dazu Wilbertz 2000 (wie Anm. 47), S. 115, und dies., Am Richtplatz verscharrt? Bestattungen von Hingerichteten und andere Sonderbegräbnisse im Spiegel von Kirchenbucheinträgen, in: Jost Auler (Hg.), Richtstättenarchäologie 3, Dormagen 2012, S. 474–529, hier S. 491; Pechaček (wie Anm. 46), S. 148. In anderen europäischen Ländern wurde noch weit länger öffentlich exekutiert, in Frankreich bis 1939 (Roger Colombani, L'affaire Weidmann. La sanglante dérive d'un dandy allemand au temps du Front Populaire, Paris 1989).

73 In Rinteln hatte das Obergericht 1831 angeordnet, Friedrich Wilhelm Mühlhaus solle bei der Hinrichtung »mit seiner gewöhnlichen Kleidung, jedoch unter möglichster Beobachtung der Reinlichkeit und des Anstandes, angetan« sein. Da seine eigenen Sachen nach mehreren Jahren Gefängnis diese Voraussetzungen wohl nicht mehr erfüllten, hatte man für ihn neue Kleidung anfertigen lassen, die im Hinrichtungsprotokoll genau beschrieben ist. Dazu gehörten eine Jacke (»Kamisol«) aus blauem Tuch, eine Hose aus grauem Tuch, eine gelblich gestreifte Weste, ein rotes Halstuch mit gelben Blumen, wollene Strümpfe und neue Schuhe. Das war die ganz normale Bekleidung der damaligen Zeit (NLA BU, H 21 D Nr. 62, Fasz. 1 Rotulus, u. Fasz. 2, Bl. 13).

geschwächten Gesche Gottfried gesessen hatte und nun zu ihrer Unterstützung links neben ihr auf der Tribüne stand, stellte sich Scharfrichter Dietz, dessen Name im Protokoll nachgetragen ist, »zur Rechten neben sie, doch stand er etwas zurück, wenigstens bemerkte ihn die Delinquentin nicht«. Nach der Stabbrechung wandte sich Richter Dr. Droste mit einer formelhaften Ansprache an den Scharfrichter. Er übergab diesem die Verurteilte, um an ihr die Strafe »so zu vollziehen, wie das Urtheil erheischt und Ihnen bereits die Instruction geworden«. »Sowie das Wort Scharfrichter gesprochen wurde und sie ihn vortreten sah«, heißt es weiter im Protokoll, »schrak die Delinquentin sichtlich zusammen, die bis dahin bey dem ganzen Vorgange ziemlich ruhig und gefaßt gewesen war.« Man reichte ihr zur Stärkung ein Glas Wein, an dem sie aber nur nippte. Zum Abschied gab sie Dr. Droste, den übrigen Mitgliedern des Kriminalgerichts und dem Protokollanten Noltenius die Hand. Anschließend wurde sie »durch den Scharfrichter und den Polizeidiener Bergmann, die sie unterstützten, durch das Spalier der Bürgerwehr auf das Schaffot gebracht. Auf dem Schaffot wurde Delinquentin gewöhnlichermaßen auf den Armen Sünderstuhl gebunden und ihr von dem Scharfrichter Dietz, dessen Schwiegervater der Delinquentin den Kopf hielt, mit einem Streiche der Kopf abgeschlagen. Der Kopf wurde nach allen Seiten vom Schaffot gezeigt, und darauf der Stuhl mit dem Körper umgeworfen.« Auch diese Details, das Präsentieren des abgetrennten Kopfes und das Umstoßen des Richtstuhls, gehörten zu einem traditionellen Ritual, wie es andernorts nicht mehr stattfand. »Der Leichnam wurde in einen unter dem Schaffot bereit gehaltenen Sarg gelegt und auf einem zweyrädrigen Karren nach dem Gefangenhause gebracht.«⁷⁴

Was auf dem Schaffot geschah und der Protokollant Noltenius summarisch als »gewöhnlichermaßen« zusammenfasste, beschrieb ein »Bremisches Localblatt« genauer: Gesche Gottfried wurde »von des Nachrichters Leuten in Empfang genommen, und nachdem sie den Scharfrichter um schnelle Ausführung des Todesstreichs gebeten, zum Richtstuhle geführt und festgebunden. Nachdem der Hals entblößt worden war, trennte ein einziger Hieb Kopf und Rumpf.«⁷⁵ Senator und Richter Dr. Droste widersprach jedoch der

74 StAB, 2-D.17.c.5.1.-2, S. 773–776. Aus anderen Quellen ist belegt, was anschließend mit Gesche Gottfrieds Kopf und Körper geschah. Nach einer Sektion wurde ihr Körper skelettiert. Von ihrem Kopf ließ die Bremer Obrigkeit einen Abguss herstellen, den Kopf anschließend in ein Glas mit Spiritus einlegen und zur Schau stellen. Die Besichtigungsgelder sollten dem »Wohle der Taubstummenanstalt« dienen. Der Berliner Arzt und Psychiater Ludwig Scholz fand Skelett, Schädel und Abguss noch 1912 im Pathologischen Institut der Bremer Krankenanstalt. Erhalten blieben nur seine Fotos von Schädel und Abguss des Kopfes. Im britischen Winchester tauchte 2004 eine Totenmaske von Gesche Gottfried auf, die 1850 ein Gefängnisarzt, offenbar vom Kopfabguss, für seine Sammlung gemacht hatte. Von dieser Totenmaske ließ das Bremer Focke-Museum eine Kopie anfertigen, und so wird Gesche Gottfried heute von Neuem zur Schau gestellt (Herbert Schwarzwälder, *Das Große Bremen-Lexikon*, Ergänzungsband A–Z, Bremen 2008, S. 73; Meter 2017, wie Anm. 3, S. 229–231).

75 Zitiert nach Hitzigs Annalen (wie Anm. 1), S. 204–205.

Darstellung, dass Gesche Gottfried auf dem Schafott mit irgendwem gesprochen habe, »nur als ihr der eine Arm zu fest angeschnallt wurde, entfuhr ihr ein Ausruf des Schmerzes, und als der Streich geführt werden sollte, bewegte sie leise, doch hörbar betend, die Lippen«. ⁷⁶ Die im Protokoll von Noltenius erwähnte »Instruction« zeigt deutlich, dass dem Scharfrichter auch in Bremen, wie zuvor in Rinteln, im Vorfeld der Hinrichtung vorgeschrieben worden war, wo er sich aufzuhalten und was er zu tun hatte. Den formalen Ablauf konnte er nicht nach eigenem Belieben gestalten, allenfalls »Bedenklichkeiten« dagegen erheben. Und hoffen, dass diese auch berücksichtigt wurden. Wie er die Vorschriften ausführte und wie er sich dabei betrug, lag durchaus in seinem Ermessen. Nicht immer zu verhindern war allerdings, wie in Bremen, das ungeschickte (ungeübte? zu nervöse?) Vorgehen eines seiner Assistenten.

Am 22. April 1831 erstattete Dr. Droste dem Senat Vollzugsmeldung. Er »berichtete mündlich, daß die Hinrichtung der Giftmörderin Gottfried am gestrigen Tage [...] stattgefunden, und bei der ganzen Handlung eine angemessene Würde, sowie die größte Ruhe und Ordnung vorgeherrscht habe«. ⁷⁷ Am 28. April 1831 zeigte Dr. Droste »namens des Criminalgerichts« Gesche Gottfrieds Tod beim Zivilstand an, wobei er »erklärte, daß die Genannte an oben bemeldeten Tage [d.h. am 21.] nebst dem Domshofe durch das Schwert hingerichtet worden [sei]«. ⁷⁸ Am 30. Dezember 1831 bedachte der Senat einige Beteiligte am Verfahren gegen Gesche Gottfried mit zusätzlichen »Gratifikationen«, die »aus dem Fonds zur Disposition des Senats auszuzahlen« seien. Gottfrieds Verteidiger Dr. Friedrich Leopold Voget erhielt 50 Taler, der Medizinprofessor Dr. Johannes Heineken, der sie ärztlich betreut hatte, 100 Taler. An ihren Seelsorger, Pastor Dr. Johann Heinrich Bernhard Dräseke, sollte ein Weinzettel auf 50 Stübchen Rheinwein [ca. 175 Liter] ausgestellt werden, ⁷⁹ wofür er sich am 19. Januar 1832 in einem Schreiben an den Senat überschwänglich bedankte. In diesem Schreiben blickte er auch auf sein seelsorgerliches Wirken bei Gesche Gottfried zurück. Er bezeichnete sie als »Verirrte« und »Verderbte«, als »von falschem Wahn umnachtete Seele« und »entarteten Charakter«. Damit verhielt er sich nicht viel anders als der Verteidiger Voget. Beide hatten über Jahre hinweg sich ihr gegenüber als

76 Ebd., S. 456–457. Dr. Droste habe »über die gesammte Untersuchung ein genaues Tagebuch geführt« und daraus dem Herausgeber der Annalen einige Mitteilungen gemacht (ebd., S. 448). Auf die von Voget (wie Anm. 1), S. 460–463 im »Sensationsstil« verfasste und wenig glaubwürdige Version der Hinrichtung wird hier verzichtet. Meter (1989 u.ö., wie Anm. 3) wies ihm mehrfach Widersprüche und Verfälschungen nach. Zur Kritik an Voget siehe auch Dertinger (wie Anm. 55), S. 88: Seine Absicht sei keineswegs eine objektive Wiedergabe der Geschehnisse gewesen, »sondern vielmehr die Stigmatisierung Gottfrieds zu einer eiskalt berechnenden Sünderin im Sinne seines eigenen Weltbildes und seiner eigenen moralischen Überzeugung«.

77 StAB, 2-P.6.a.9.b.84.b., S. 353.

78 StAB, 4.60/3, 189: Sterberegister des Zivilstandes, 1831 Nr. 228. Für einen Scan danke ich Christa Lütjen, DIE MAUS Bremen.

79 StAB, 2-P.6.a.9.b.84.b., S. 968–939.

freundlich und zugewandt gegeben, um so ihr Vertrauen zu gewinnen – was beide dann nicht daran hinderte, sie nach ihrem Tod umso hemmungsloser zu diffamieren.⁸⁰

Mit der Weitergabe der Gratifikationen war Dr. Droste beauftragt. Laut Hauptbuch der Ausgaben des Jahres 1831, eingetragen unter dem 31. Dezember und unter dem eigens geschaffenen Ausgabetitel: »Kosten der Hinrichtung der Wittwe Gottfried«, sollten »an Senator Dr. F. F. Droste« 521 Taler 54 Groschen ausgezahlt werden, und zwar »für geliefertes Holz, Nägel etc. zu den Gerüsten, und für das Aufstellen derselben an Zimmerleute-Tagelohn, für schwarzes Leinen, Sattler- und Malerarbeit, für Vergütung an Nachtwächter und für sonstige unterschiedliche Lieferungen und Leistungen am Tage der Hinrichtung«. Ob darunter auch die Zahlung an Johann Heinrich Dietz enthalten war und wieviel er erhielt, bleibt offen.⁸¹

Die Bewerbungen für Hannover und Stadthagen

Am 14. Februar 1831 starb auf der Scharfrichterei bei Hannover Johann Hinrich Christoph Hartmann. Zu seinen Concessionen gehörten nicht nur die Alt- und Neustadt Hannover, sondern neben dem gleichnamigen Amt auch die Ämter Ricklingen und Langenhagen, Calenberg, Wennigsen, Neustadt am Rübenberge und Wölpe, wovon die letzten vier verpachtet waren – Wölpe an Johann Heinrich Dietz in Nienburg. Das Privileg, die aus dem Concessionsbereich resultierenden Abdeckereieinnahmen für sich nutzen zu dürfen, war den Scharfrichtern zu Beginn der Frühen Neuzeit als Besoldungsersatz übertragen worden. In den Augen von Johann Gottlieb Reinhard in Verden war Hartmanns umfangreiche Bedienung, wie er im Jahr zuvor nicht ohne Neidgefühle meinte, »die einträglichste im Königreiche«.⁸² Anderer Ansicht war allerdings die Witwe Hartmann, Christine Sophie Marie Wübbers, Tochter eines Hofbediensteten.⁸³ Als sie kurz nach dem Tod ihres Mannes bei der Altstadt Hannover und bei der Landdrostei für sich und ihre Kinder um die Übertragung der Concessionen ihres verstorbenen Ehemannes auf ihre

80 StAB, 2-T.4.a.2.b.1.b. Bd. 1, Stück 17. Im gleichen Schreiben teilte er seine Berufung durch den preußischen König nach Magdeburg mit. Der Bremer Senat verlieh ihm am 25. Januar 1832 »in Anerkennung seiner Verdienste« das Ehrenbürgerrecht. Zu Dräseke u. a. https://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Heinrich_Bernhard_Dr%C3%A4seke; <https://www.deutsche-biographie.de/sfz11777.html>; sein Nachlass unter <https://www.bundesarchiv.de/nachlassdatenbank/>. Zu Voget siehe Anm. 76.

81 StAB, 4.28, IV.b.116 Bl. 327, Journal No. 3639. Auch aufgeführt in StAB, 4.28, IV.b.120. Bd. 2, S. 347, u. StAB, 4.28, IV.b.117, S. 536, hier wird auch auf die Anlage Nr. 2184 verwiesen, die aber offenbar nicht erhalten ist. Die Zahlung an Droste war wohl damit begründet, dass im Senatsbeschluss vom 6. April 1831 dem Kriminalgericht »die Einrichtung des Schaffots« überlassen worden war.

82 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02240: 13. Februar 1830.

83 Christine Sophie Marie Wübbers, geb. Eutin 3.1.1790, gest. Hannover 8.6.1862, ∞ Hannover (-Neustadt) 27.6.1819 Johann Hinrich Christoph Hartmann. Sie war seine zweite Frau.

Lebenszeit bat, brachte sie vor, wie wenig die Abdeckereien »in jetzigen Zeiten abwerfen«. Die selten vorkommenden Hinrichtungen brächten ohnehin nichts ein. Die Bedenken, ihr als Frau die Concessionen zu übertragen – was an anderen Orten und zu anderen Zeiten nicht so ungewöhnlich war –, suchte sie durch die Versicherung zu zerstreuen, sie werde bei etwaigen Exekutionen »einen sichern und erfahrenen Mann in der Person des Nachrichten Dietz in Nienburg stellen. Derselbe hat ganz neuerlich im Januar d. J. eine Hinrichtung bei Rinteln glücklich vollzogen, kann über seine bey dieser Gelegenheit bewiesene Geschicklichkeit gerichtliche Zeugnisse produciren und hat sich bereit erklärt, die vorkommenden Verrichtungen eines Scharfrichters für mich zu besorgen«.⁸⁴ Der 25-jährige Stiefsohn der Witwe Hartmann, Heinrich August Hartmann, als Assistenz-Tierarzt »dienend in der 3ten Schwadron des 6ten Regiments Ulanen Herzog von Cumberland«, wollte gleichfalls gern die Nachfolge seines Vaters antreten, was dieser auch gewünscht habe. Er konnte darauf verweisen, dass er »bei jeder Hinrichtung gegenwärtig war«. Die »letzte Enthauptung in Bruchhausen« habe sein Vater sogar ihm überlassen wollen, doch hätten seine Pflichten beim Regiment dies nicht zugelassen.⁸⁵ Dass seine Stiefmutter als Stellvertreter »einen gewissen Dietz in Nienburg, dessen Vater die Halbmeisterey in Landringhausen besitzt«, vorgeschlagen hatte, sah Heinrich August Hartmann nicht ohne Sorge. »Dieser Dietz ist unverheirathet, und wäre es in dem 36jährigen Alter meiner Stiefmutter leicht möglich, daß unter diesen beiden eine engere Verbindung stattfinden könnte«.⁸⁶ Eine Heirat mit der Witwe des Vorgängers war schon immer ein probates Mittel, um in den Besitz einer Scharfrichterei zu gelangen. In diesem Fall waren die Befürchtungen von Heinrich August Hartmann jedoch unbegründet, da sein Konkurrent Dietz bereits mit Henriette Leefhelm liiert war. Johann Heinrich Dietz selbst bewarb sich im Juni 1831 ebenfalls. Damals, nach der Enthauptung von Gesche Gottfried, konnte er auf seine vermehrte Erfahrung hinweisen: »Bereits zweimal habe ich eine Hinrichtung mit dem Schwerdt vollstreckt, und zwar beide im Laufe dieses Jahres, die erstere zu Rinteln, die zweite zu Bremen«.⁸⁷ Weder seine Bewerbung noch die von Witwe und Sohn Hartmann hatten Erfolg. Die Landdrostei Hannover hatte sich längst für den Scharfrichter in Celle, Johann Joseph Voss, entschieden, obwohl dieser von eher zweifelhaftem Charakter war.⁸⁸ Doch dessen bisherige Hinrichtungen hatten eben nicht im »Ausland« stattgefunden. Noch zweimal, 1832 und 1834, als Voss sich in einer Kriminal-

84 StadtA Hannover, I.AA.5.03. Nr. 1101, Bl. 44–49: 23. u. 24. Februar 1831.

85 Mit der letzten Enthauptung müsste die des Tagelöhners Anton Franz Friedrich Rischbode, verurteilt wegen Raubmord, am 10. September 1830 gemeint sein (NLA HA, Hann. 26 a, Nr. 7227e).

86 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02245, Bl. 30–31: 24. Februar 1831.

87 Ebd., Bl. 79–80: 4. Juni 1831. Abschlüssig beschieden am 6. Juni 1831 (Bl. 81).

88 Dr. Christoph Jacob Gebhardt in Hameln bezeichnete ihn 1830 als »ungerathenen Sohn« des alten Scharfrichters von Peine (NLA BU, H 21 D Nr. 79, Bl. 606^v). Johann Joseph Voss, get. Hildesheim 21.9.1794, gest. Hannover 8.11.1843, S. von Heinrich Georg Voss u. Johanna Knophuts (berufsfremd).

untersuchung befand und ihm die Entlassung drohte, suchte Johann Heinrich Dietz vergeblich um die Stelle in Hannover nach.⁸⁹

Zwei Jahre später schien sich eine neue Möglichkeit zu ergeben, als am 16. Mai 1836 in Stadthagen Johann Jacob Ludwig Renzhausen im Alter von 88 Jahren starb. Er war als Scharfrichter für das ganze Fürstentum Schaumburg-Lippe belehnt gewesen.⁹⁰ In einer an den Fürsten Georg Wilhelm gerichteten Supplik bat Johann Heinrich Dietz, »Scharfrichter in Nienburg«, »unterthänigst« darum, ihm die vakante Stelle »in Gnaden« zu überlassen. Er »wünsche das Glück zu haben, unter Ew. Durchlaucht Regierung als Unterthan zu leben«. Auch wies er wieder darauf hin, dass er »schon einige Executionen z.B. in Bremen und Rinteln zu allgemeiner Zufriedenheit ausgeführt [habe], worüber ich auf Allerhöchsten Befehl die Atteste beibringen werde«.⁹¹ Diese Bewerbung wurde bei der schaumburg-lippischen Regierung in Bückeburg durchaus in Betracht gezogen. Allerdings hatten bereits 1818 die schaumburgischen Landstände eine Veränderung hinsichtlich der Abdeckerei (»Wasenmeisterey«) gewünscht. Kritikpunkt war auch hier »der hohe Lohn«, den der Abdecker für seine Arbeit erhalte, »nämlich die Haut des crepirten Viehes«. Man stellte auch die Notwendigkeit eines Scharfrichters in Frage, da ein solcher »seit undenklichen Zeiten im hiesigen Lande glücklicherweise keine Gelegenheit gehabt hat, den Beweis seiner Geschicklichkeit zu liefern«.⁹² Doch erst der Tod des auf Lebenszeit belehnten Renzhausen ermöglichte neue Überlegungen. Auf jeden Fall, so Regierungsdirektor Langerfeldt in seinem Vortrag am 2. Juni 1836, seien die Abdeckereivorschriften neu zu fassen. Auf einen eigenen Scharfrichter »als Attribut der höchsten Staatsgewalt« zu verzichten, hielt er dagegen für bedenklich. Es könne zudem, falls doch wider Erwarten einmal ein Todesurteil zu vollziehen sei, »viele Kosten verursachen [...], einen fremden Scharfrichter kommen zu lassen«. Er schlug daher vor, »das Gesuch des Scharfrichters Dietz aus Nienburg in nähere Überlegung [zu] ziehen« und mit ihm »annehmliche Verabredungen zu treffen«.⁹³ Dazu kam es aber nicht, weil letztlich

89 Ebd., Bl. 109–111: 21. Sept. 1832, u. Bl. 169–170: 24. Mai 1834.

90 NLA BU, F 2 Nr. 3150. Johann Jacob Ludwig Renzhausen geb. Hameln 16. 4. 1748, oo Stadthagen 15. 3. 1773 Esther Sophia Wöbbeking (berufsfremd). Er war ein Sohn von Johann Christoph Dietrich Renzhausen, Scharfrichter in Hameln, u. Barbara Dorothea Suer. Der 1825 verstorbene Georg Friedrich Renzhausen, Scharfrichter für Hameln und Hannover, war sein Bruder.

91 NLA BU, L 3 Pa Nr. 5a, Bl. 30–31: 27. Mai 1836. Demnach muss er auch für die Bremer Hinrichtung ein Zeugnis erhalten haben. Es ist jedoch in den Unterlagen des StA Bremen nicht überliefert. Die Supplik an den Fürsten ist mit einem roten Lacksiegel verschlossen, das einen Totenschädel über gekreuzten Knochen und die Initialen I D zeigt. Traditionell war eine solche Darstellung als Memento Mori zu verstehen, als Symbol für die Vergänglichkeit des Lebens. Ob man hier an eine andere Interpretation denken sollte oder muss, sei dahingestellt.

92 Ebd., Bl. 6–7: 24. März 1818.

93 Ebd., Bl. 35–37.

beschlossen wurde, in Schaumburg-Lippe keinen Scharfrichter mehr anzunehmen, sondern nur noch die Abdeckerei zu verpachten.⁹⁴

Die Hinrichtung in Rinteln 1837

Johann Heinrich Seidenfaden, der 1830 zusammen mit Friedrich Wilhelm Mühlhaus zum Tode verurteilt worden war, aber vor der Vollstreckung des Urteils aus dem Gefängnis in Rinteln entfliehen konnte, ereilte sieben Jahre später doch noch sein Schicksal. Wie sich herausstellte, hatte er sich unter falschem Namen in niederländische Militärdienste begeben und war in die südamerikanische Kolonie Surinam geschickt worden. Dort wurde er von einem Matrosen, der ebenfalls aus dem hessischen Schaumburg stammte, erkannt, schließlich verhaftet und nach Rinteln ausgeliefert.⁹⁵

Nun begannen die Mühlen der Justiz wieder unerbittlich zu mahlen. Dass die ihm zur Last gelegten Taten bereits so lange zurücklagen und er sich seit seiner Flucht nichts mehr hatte zuschulden kommen lassen, zählte nicht. Obwohl die beiden Geistlichen, die Seidenfaden im Gefängnis betreuten, sich für ihn einsetzten und sogar der niederländische König zu seinen Gunsten hatte intervenieren wollen (was dann aber wegen der Befürchtung diplomatischer Verwicklungen unterblieb), konnte dies alles nicht verhindern, dass das einmal verhängte Todesurteil bestehen blieb und auch vom Oberappellationsgericht in Kassel bestätigt wurde. Ein von Seidenfadens Verteidiger eingereichtes Gnadengesuch wurde am 4. Januar 1837 vom kurfürstlich-hessischen Justizministerium dem Kronprinzen und Mitregenten Friedrich Wilhelm vorgelegt, von diesem aber abgelehnt: »Seine Hoheit finden sich nicht bewogen, eine Begnadigung in diesem Falle eintreten zu lassen.«⁹⁶ Also beauftragte am 23. Januar 1837 das Obergericht in Rinteln das dortige Landgericht mit der Vollziehung des Urteilsspruches. Wieder wurden zahlreiche Vorschriften erlassen, das Justizamt Obernkirchen, das Konsistorium, die Polizeidirektion, der Kommandeur der Bürgergarde und der Stadtrat benachrichtigt, ein Kostenvoranschlag für die Errichtung eines hölzernen Schafotts auf dem Heinekamp in Auftrag gegeben (Abb. 7), ein Karren für die Fahrt zum Richtplatz angeschafft und Hofrat Professor Dr. Christian Heinrich Bün-ger in Marburg gefragt, ob er den Leichnam des hinzurichtenden Seidenfaden für die Anatomie erhalten wolle (er wollte!).⁹⁷

94 Als »Hauptpächter« erhielt am 22. Dezember 1836 der Halbmeister in Bückeburg, Johann Christoph Friedrichs, eine Concession. Den bisherigen Scharfrichterwohnsitz Stadthagen im gleichnamigen Amt verpachtete er an seinen Sohn Johann Philipp Heinrich Friedrichs (NLA BU, L 3 Pa Nr. 5a, Bl. 137–144 u. ö.).

95 Ausführlich dazu Lindner (wie Anm. 37), S. 28–51. Dieser Matrose, Friedrich Wilhelm Nell aus Röhrkasten im Amt Obernkirchen, wollte nach seiner Rückkehr von See 1841 die angeblich für die Ergreifung von Seidenfaden ausgesetzte Belohnung von 50 Talern haben, was abgeschlagen wurde (NLA BU, H 21 D Nr. 80: Seidenfaden Vol. III, Bl. 176 ff.).

96 NLA BU, H 21 D Nr. 80: Seidenfaden Vol. III, Bl. 17–19.

97 Ebd., Bl. 22–43. Zu Bün-ger https://de.wikipedia.org/wiki/Christian_Heinrich_B%C3%BCn-ger.

Bereits am 18. Januar 1837 hatte das Obergericht den Hofmedicus Dr. Christoph Jacob Gebhardt in Hameln daran erinnert, dass er »als Lehns-träger der Scharfrichterei in der Grafschaft Schaumburg« für die anstehende Exekution mit dem Schwert »einen geschickten in- oder ausländischen Scharfrichter« zu stellen habe. Einen Tag später antwortete Gebhardt, er habe »schon längere Zeit zu diesem Zweck den Nachricht-er Dietz in Nienburg verpflichtet, und er hat mir das schriftliche gewisse Versprechen gegeben, diese Hinrichtung zu vollziehen. Der Halbmeister Uder aus Rinteln wird unverzüglich nach Nienburg abgehen, um den Nachricht-er Dietz davon zu benachrichtigen und nach Rinteln zu beordern«. Er bitte daher das Obergericht, »diesen Mann, der seine Geschicklichkeit schon wohl bewiesen und auch die berüchtigte Gottfried in Bremen hingerichtet hat, zur Hinrichtung des Seidenfaden anzunehmen«.

Zuvor musste das Rintelner Obergericht natürlich wieder beim Justizministerium in Kassel um eine Erlaubnis nachsuchen, die am 21. Januar 1837 eintraf.⁹⁸ Soweit hätte alles seinen üblichen bürokratischen Gang gehen können. Doch im Gegensatz zur Hinrichtung von Mühlhaus 1831 brach diesmal das Chaos aus.

Es begann bereits mit einem Missverständnis zwischen Gebhardt und dem Rintelner Obergericht. Da letzteres in seinem Reskript vom 18. Januar 1837 gefragt hatte, »bis zu welchem möglichst nahen Tag« Gebhardt einen Scharf-

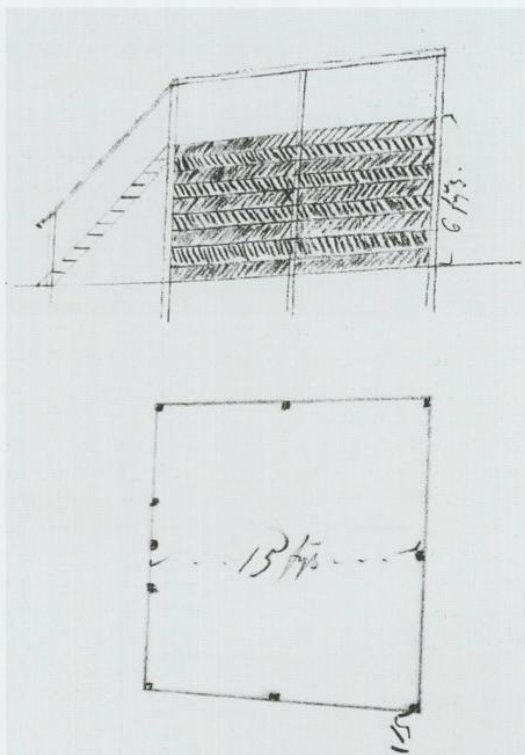


Abb. 7: Skizze des für die Hinrichtung von Seidenfaden zu errichtenden hölzernen Schafotts. Anlage zum Kostenvoranschlag des Zimmermeisters Droste, 24. Januar 1837 (NLA Bückeburg, H 21 D Nr. 80, Vol. III Stück 23)

98 NLA BU, H 21 D Nr. 80: Seidenfaden Vol. III, Bl. 134–135. Der Halbmeister aus Rinteln war Christoph Heinrich Uder, geb. Bösingfeld 27.3.1803, gest. Silixen 1.10.1861, S. von Johann Heinrich Uder, zuletzt Halbmeister in Neustadt-Harzburg, u. Johanna Sophie Henriette Büchner. Er dürfte bei der Hinrichtung Seidenfaden assistiert haben.

richter schicken könne, hatte dieser »so schnell wie möglich« verstanden und deshalb den Halbmeister Uder »unverzüglich« in Marsch gesetzt. Das Obergericht wiederum konnte erst nach der Genehmigung aus Kassel den Hinrichtungstermin festlegen, und zwar auf den 6. Februar. Dietz solle sich ein oder zwei Tage vorher in Rinteln beim Landgericht melden. Als Gebhardt dies am 23. Januar erfuhr, war es »bei der großen Entfernung« von Hameln nach Nienburg nicht mehr möglich, die Abreise von Johann Heinrich Dietz nach Rinteln, die für den Mittag des 24. Januar geplant war, zu verhindern. Somit würde dieser bereits am Abend des 25. Januar in Rinteln eintreffen. Für Gebhardt entstand dadurch, wie er dem Obergericht schrieb, »eine große Inconvenienz [Ungelegenheit]«. »Denn entweder muß ich die doppelte Reise mit allen Unkosten bezahlen, oder ich muß den Herrn Dietz und seinen Begleiter, nebst Wagen, Pferden und Kutscher, auf meine Rechnung in Rinteln bis zum 6ten Februar liegen lassen, und beides kommt mir ungemein kostspielig zu stehen.« Deshalb bat er, den Hinrichtungstermin auf den 30. oder 31. Januar festzusetzen, was jedoch nicht geschah. Für eine solche Vorverlegung führte Gebhardt noch einen weiteren Grund an, dass nämlich »Herr Dietz gerade zu diesem Geschäfte eingerichtet« sei. Dieser hatte sich also schon mental vorbereitet und auf eine Exekution bald nach seiner Ankunft in Rinteln eingestellt. Ob er nun noch einmal nach Nienburg zurückkehrte oder sich ab dem 25. Januar in Rinteln aufhielt – so oder so dürfte die unvorhergesehene zeitliche Verzögerung an den Nerven gezerrt haben. Gebhardt erwähnte die so entstehenden »Weitläufigkeiten und Widerwertigkeiten, die ich später vielleicht nicht beseitigen kann«. Er wusste wahrscheinlich, wovon er sprach.⁹⁹

Am 6. Februar 1837, dem Tag der Hinrichtung, lief nichts so, wie es hätte sein sollen. Unglücklicherweise war Lieutenant Otto, der Befehlshaber der Gendarmerie, die zur Begleitung und Bedeckung des verurteilten Seidenfaden abkommandiert war, krank geworden, und sein Stellvertreter, Obergendarm Sommer, wusste offensichtlich von nichts. Auch Landrichter Geller war erkrankt und musste durch Landgerichtsassessor Cassius vertreten werden.¹⁰⁰ »Am Morgen um viertel vor zehn«, so die Darstellung von Lindner, »werden vor dem Regierungs- und Gerichtsgebäude in der Klosterstraße die letzten Vorbereitungen getroffen. Der Landgerichtsassessor, der die Hinrichtung überwachen und leiten soll, der Protokollführer, ein Gerichtsdiener und Superintendent Schmeißer machen sich auf den Weg zum Gefängnis. Vorschriftsmäßig hat man vor, sich in die Zelle des Verurteilten zu begeben, ihm die Ketten abnehmen zu lassen und ihm zu eröffnen, dass nun sein Urteil vollzogen werde.« Anschließend sollte es zum Heinekamp gehen. »Am Gefängnis angekommen, trauen die Offiziellen ihren Ohren nicht, als sie hören, daß der Delinquent bereits aus dem Gefängnis geführt worden und mit

99 NLA BU, H 21 D Nr. 80: Seidenfaden Vol. III, Bl. 136, 147–148.

100 An späterer Stelle (s. u.) ist im Hinrichtungsprotokoll einige Male vom »Richter« die Rede. Damit ist zweifellos Assessor Cassius als stellvertretender Richter gemeint. Jedenfalls hat nur Cassius neben dem Protokollanten, »Actuar« Geball, das Protokoll unterschrieben.

seinem Karren in Begleitung der Gendarmen auf dem Weg zum Richtplatz ist. Tatsächlich steht vor dem Gefängnis nur noch der für die Angehörigen des Gerichts bestimmte Wagen – die Gendarmerie ist mit dem Verurteilten auf und davon.« Nun kann es für die Gerichtskommission nur noch darum gehen, irgendwie den Karren mit Seidenfaden einzuholen, damit nicht am Ende die Hinrichtung ohne sie stattfindet. »Schleunigst wird der Gerichtsdienst, der eigentlich neben Seidenfaden im Karren sitzen sollte, zu Fuß losgeschickt [...]. Das Gerichtspersonal und der Superintendent Schmeißer besteigen nun rasch ihren Wagen, um dem Delinquenten hinterherzueilen. In der Nähe des Ostertores nähern sie sich Seidenfadens Gefährt. Doch dort werden sie von der Bürgergarde behindert, die [...] gerade ausmarschiert und ebenfalls versucht, den Delinquenten einzuholen.« Der Wagen mit den Herren des Gerichts kommt im allgemeinen Tumult und in dem Gedränge der Massen von Zuschauern kaum vorwärts. Wenigstens können sie von Ferne sehen, dass der Gerichtsdienst inzwischen wie vorgesehen neben Seidenfaden auf dem Karren sitzt und beiden gegenüber Pfarrer Dr. Piderit. Auf der engen hölzernen Brücke, die über die Weser führt, scheuen schließlich die Pferde »und weigern sich, auch nur einen Schritt weiter zu gehen«. Also bleibt nichts anderes übrig, als vom Wagen zu steigen und sich zu Fuß einen Weg durch die Menge zu bahnen.¹⁰¹

Als die Gerichtskommission gerade noch rechtzeitig am Richtplatz ankam, wo inzwischen die Bürgergarde einen Kreis um das Schafott gebildet hatte, war »der Delinquent Johann Heinrich Seidenfaden bereits vom Karren gebracht«. Am Zugang zum inneren Kreis des Richtplatzes, der von vier Gendarmen besetzt war, wurde er nun vom soeben eingetroffenen Landgerichtsassessor »den Gehülfen des bereits auf dem Richtplatze anwesenden Richters Johann Heinrich Dietz aus Nienburg übergeben und von diesen unter Begleitung der beiden Geistlichen [Pfarrer Dr. Piderit und Superintendent Schmeißer] sowie des Gerichtspersonals auf den Richtplatz geführt«. Auf dem Schafott durfte er mit den Geistlichen noch ein letztes Mal beten, dann wurde er von Assessor Cassius, »mit der Aufforderung, das gegen ihn ausgesprochene Todesurtheil durch Enthauptung mittels des Schwerdtes zu vollziehen, dem Richter Johann Heinrich Dietz aus Nienburg übergeben«. Seidenfaden setzte sich auf den bereit stehenden Richtstuhl und zog selbst seine Kleidung bis zur Brust herunter. Was dann folgte, ist im Protokoll der Hinrichtung detailliert beschrieben: »Nachdem der erste Hieb des erwähnten Richters mißlungen, indem solcher nur einige Zoll tief in den Hals des Delinquenten eindrang, so daß der Kopf noch aufrecht stehen blieb, auch ein zweiter Hieb den Kopf vom Rumpfe nicht trennte, drang erst ein dritter Hieb so tief in den Hals ein, daß derselbe auf die Brust sich neigte; doch der erwähnte Richter noch zweimal mit dem Schwerdte schneiden mußte, um den Kopf vom Rumpfe vollständig zu trennen.« Unter der anwesenden Menge erhob sich »alsbald ein Murmeln und Schreien«, das dem ungeschickten Scharfrichter galt. Der Landgerichtsassessor, der sich wieder in seinen Wagen außerhalb des Kreises begeben hatte, wollte Johann

101 Lindner (wie Anm. 37), S. 57–58.

Heinrich Dietz »zur Sicherheit seiner Person und zum Zweck der Einleitung einer Untersuchung gegen denselben wegen seines offenbar pflichtwidrigen Handelns sofort durch die Gendarmerie verhaften lassen«. Als er in Richtung Schafott eilte, um diesen Befehl zu erteilen, erfuhr er von zwei entgegenkommenden Gendarmen, dass der Kreisamtsverweser Specht, der zur Bürgergarde gehörte, bereits »unbefugter Weise« die Verhaftung von Dietz verfügt habe und mit diesem davon war. Zum Schluss seines Protokolls bemerkte Aktuar Geball »in psychologischer Hinsicht«, »daß der Delinquent mit ausgezeichnete Ruhe, Standhaftigkeit und Ergebung starb«. Auch habe man »gerichtsseitig noch die erforderliche Sorge getragen für die Sicherstellung des Leichnams samt dem vom Rumpfe getrennten Kopf zum Zweck des Transportes desselben in die Anatomie zu Marburg« – der Herr Professor wartete schon.¹⁰²

Der Fall Seidenfaden samt der misslungenen Enthauptung erregte Aufsehen in ganz Deutschland. Es gab kaum eine Zeitung in Nord und Süd, Ost und West, die darüber nicht berichtete.¹⁰³ Alle erwähnten auch, dass der Scharfrichter noch auf dem Schafott »durch die Gendarmerie verhaftet und unter dem Schutze der Bürgergarde in das Gefangenenhaus nach Rinteln transportiert wurde«. Als das Landgericht Rinteln noch am 6. Februar 1837 das Hinrichtungsprotokoll dem Obergericht zur Kenntnis übersandte, wurde im Begleitschreiben angekündigt, dass »das Protokoll über die Vernehmung des Nachrichters womöglich ebensowohl noch heute eingesandt werde«. Ein solches Protokoll befindet sich jedoch nicht in den Akten. Das Obergericht sandte das Hinrichtungsprotokoll pflichtgemäß an das Justizministerium in Kassel, mit der Bitte um Rückgabe, wegen der »gegen den Nachrichte und gegen den Gefangenenwärter wegen Pflichtwidrigkeiten eingeleiteten Untersuchung«. In seinem Beschluss vom 9. Februar 1837 bestätigte das Justizministerium aber nur die Untersuchung gegen den Gefangenenwärter, die gegen den Nachrichte ist dagegen nicht mehr erwähnt. Tatsächlich befasste sich die Akte dann nur noch mit den Vergehen des Gefangenenwärters.¹⁰⁴

Höchstwahrscheinlich wurde Johann Heinrich Dietz also ohne weitere Untersuchung und Bestrafung entlassen. Verzichtete man in Kassel stillschweigend auf eine Weiterverfolgung der Angelegenheit, weil er schließlich kein hessischer Untertan war und man diplomatische Verwicklungen mit dem Königreich Hannover vermeiden wollte? Oder war man sich bewusst, dass misslungene Enthauptungen zwar selten, jedoch – leider – immer wieder einmal vorkamen, ohne dass Nachlässigkeit, Pflichtwidrigkeit oder gar böser Wille von Seiten des Scharfrichters vorlagen? Hofmedicus Dr. Gebhardt in Hameln hatte es fast kommen sehen, als er vor den »Widerwertigkeiten« wegen der langen Zeitverzögerung warnte. Einen weiteren Hinweis gab der »Neue Pitaval«, der 1855 über Seidenfaden berichtete: »Eine gewisse Theilnahme war unverkennbar für ihn im Volke«, weil er nach so vielen Jahren der Straffreiheit doch noch hingerichtet wurde und man gern seine Begnadigung

102 NLA BU, H 21 D Nr. 80: Seidenfaden Vol. III, Bl. 73–77.

103 Siehe unter <https://digipress.digitale-sammlungen.de>

104 NLA BU, H 21 D Nr. 80: Seidenfaden Vol. III, Bl. 161–163 ff.

gesehen hätte, »um so schmerzlicher berührte es, daß er in die Hände eines nicht geschickten, oder vielmehr auch durch sein Schicksal gerührten Scharfrichters gefallen war. Man behauptet, gerade die Ruhe und Ergebung, mit der Seidenfaden zu Tode ging, habe ihn außer Fassung gebracht.«¹⁰⁵ Erinnert man sich daran, welches Einfühlungsvermögen er 1831 anlässlich der Hinrichtung von Mühlhaus erkennen ließ, wäre dies nicht so unwahrscheinlich.

Nach dieser misslungenen Exekution schweigen die Akten über Johann Heinrich Dietz. Er wird nirgendwo mehr genannt, bis er am 17. April 1841 in Nienburg im Alter von 49 Jahren starb. Bereits vor Weihnachten des vergangenen Jahres, so berichtete seine Frau, sei er bettlägerig gewesen.¹⁰⁶ War er seit Rinteln ein gebrochener Mann? Und war dies überhaupt der Grund, warum seine Frau Henriette Leefhelm in den letzten Jahren vor seinem Tod die alleinige Leitung der Nienburger Abdeckerei übernahm – übernehmen musste?

Exkurs: Das Richtschwert von Johann Heinrich Dietz

In der Publikation Lindner zum Fall Seidenfaden findet sich die Behauptung, dass ein im Museum Eulenburg in Rinteln aufbewahrtes Richtschwert jenes gewesen sei, mit dem Seidenfaden enthauptet wurde.¹⁰⁷ Das Schwert trägt auf beiden Seiten in der Hohlkehle die identische Inschrift »IOHANNES HOPPE // ME FECIT SOLINGEN« sowie ein Meisterzeichen. Unterhalb der Inschrift ist auf der einen Seite der Klinge das Symbol eines Galgens dargestellt, auf der anderen Seite ein Rad auf einem Pfahl. Aufgrund der Nennung des Waffenschmieds lässt sich das Objekt in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts datieren.¹⁰⁸ Im 1909 aufgestellten Inventar des Museums ist es als »Richtschwert der Stadt Rinteln« ausgewiesen.¹⁰⁹

Nun war ein Richtschwert in aller Regel Eigentum des Scharfrichters. Von einem Rintelner Scharfrichter kann es jedoch kaum stammen, denn die Stadt war, bis auf eine kurze Zeit im 17. Jahrhundert, nur Halbmeister- / Abdeckerwohnort. Denkbar wäre, dass Johann Heinrich Dietz sich für die Hinrichtung von Mühlhaus 1831 das Schwert von Johann Hinrich Christoph Hartmann in Hannover ausgeliehen hatte und es nach dessen Tod weiter benutzte. Doch wie hätte es in den Besitz der Stadt Rinteln und von dort ins Museum kommen sollen? Wurde es nach der misslungenen Enthauptung von 1837 beschlagnahmt? Dies wäre zwar theoretisch nicht auszuschließen, jedoch

105 Julius Eduard Hitzig / Willibald Häring (W. Alexis) (Hg.), *Der neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit*, 23. Teil, Leipzig 1855, darin S. 402–432: Seidenfaden (1826–1837), hier S. 432, verfügbar unter <https://opacplus.bsb-muenchen.de/title/11124209>

106 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02253: 21. April 1841.

107 Lindner (wie Anm. 37), S. 58, mit Abb.

108 Katharina Kagerer / Inga Finck (Bearb.), *Die Inschriften des Landkreises Schaumburg*, Teil 2, Wiesbaden 2018, S. 891 Nr. 656.

109 Für Scans aus dem Inventar und Fotos des fraglichen Richtschwerts danke ich Dr. Stefan Meyer, Museum Eulenburg in Rinteln.

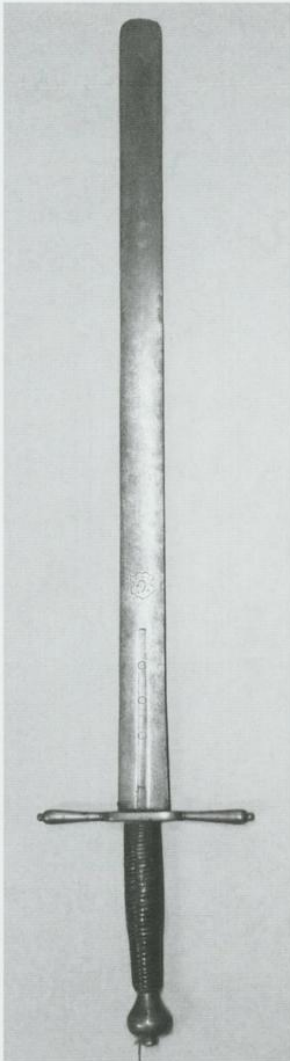


Abb. 8: Richtschwert, 1916 aus Stolzenau angekauft, angeblich das des »letzten Scharfrichters von Nienburg« (Museum Nienburg)

wenig wahrscheinlich, denn ein Parallelfall zu einer solchen Beschlagnahmung ist bisher nicht bekannt. Wäre das Schwert später gezielt aufgrund der beiden Rintelner Hinrichtungen erworben worden, hätte man dies doch vermutlich vermerkt.

Ein Richtschwert im Museum Nienburg gilt seit rund zwanzig Jahren als das des »letzten Scharfrichters von Nienburg« – die alten Eingangsbücher und Abteilungskataloge wissen davon jedoch nichts. Es trägt beidseitig drei kreisförmige Markierungen in der Hohlkehle, darunter auf der einen Seite der Klinge ein Wappenschild mit einer Mondsichel (?), umgeben von sieben Sternen, auf der anderen Seite ein Kreuz auf einem Kreis, der von Linien durchschnitten ist. Unterhalb der Parierstange befindet sich auf beiden Seiten eine Punzierung mit zwei aufgerichteten Bärenatzen, dem Wappenbild der alten Grafschaft Hoya. Der Form des Wappenschildes nach könnte das Schwert in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zu datieren sein.¹¹⁰ (Abb. 8) Fraglich ist bisher vor allem die Punzierung mit den Bärenatzen. Ist sie als Hinweis auf eine ehemalige Zugehörigkeit zur Grafschaft Hoya zu verstehen, oder handelt es sich um die Meistermarke eines (Schwert-) Schmiedes, die dieser sich nach dem Aussterben der Grafen von Hoya zugelegt hatte? In Nienburg, einem alten hoyaschen Residenzort, wohnte nach dem Tod von Hans Jürgen Scheermesser 1717 kein eigener Scharfrichter mehr. Es wurde seither nur noch als Halbmeisterei verpachtet. Somit stellt sich die Frage, wie das Richtschwert im Nienburger Museum in den Besitz von Johann Heinrich Dietz gelangt sein sollte. Stammte es noch von dem letzten, ohne Erben verstorbenen Scheermesser und zählte seither zum Inventar der Dienstwohnung in Nienburg? Oder gehörte es Johann Heinrich Christoph Kayser, der es als Entschädigung für die 1825 zuviel erhaltenen 155 Taler an Dietz überließ/überlassen musste? Für beide theoretischen Möglichkeiten fehlen bisher die Belege.

110 Ottfried Neubecker, *Heraldik. Wappen – ihr Ursprung, Sinn und Wert*, Frankfurt a.M. 1977, S. 77.

Wie das Schwert ins Museum Nienburg kam, ist dagegen dem Eingangsbuch von 1916 zu entnehmen: Es wurde damals von »Frau Linchen Kuntze in Stolzenau«, Caroline Wilhelmine geb. Schröder, der Witwe des ehemaligen Bürgervorstehers und Kaufmanns Dietrich Heinrich Wilhelm Kuntze, dem Museum verkauft und deshalb im Eingangsbuch als »das Stolzenauer« bezeichnet.¹¹¹ Ehemaliges Eigentum eines dortigen Scharfrichters kann es jedoch gleichfalls nicht gewesen sein, denn auch Stolzenau war nur eine Halbmeisterei. Von wo und wem Kuntze, dem noch weitere »Altertümer« gehörten, die von seiner Witwe verkauft wurden, das fragliche Richtschwert erworben hatte, muss vorerst offen bleiben.

Die Witwe Dietz – Henriette geborene Leefhelm

Nach dem frühen Tod ihres Ehemannes sah sich seine Witwe in der Pflicht, für die hinterlassenen Kinder und sich selbst den Lebensunterhalt zu sichern. Da die an Johann Heinrich Dietz verliehene Abdeckerei-Concession noch bis zum 1. Juli 1846 lief, musste es ihr allererstes Bestreben sein, diese fortführen zu dürfen, zumal bereits am Todestag des Verstorbenen eine erste Bewerbung von Gerhard Klare, Abdecker in Heemsen (Amt Wölpe), um dessen Nachfolge einging.¹¹² So war Henriette Leefhelm mehr oder weniger gezwungen, noch vor der Beerdigung ihres Mannes eine Supplik an die Landdrostei in Hannover zu richten und um die Beibehaltung der Concession zu bitten. Darin wies sie auf ihre traurige Lage mit drei unversorgten Kindern hin, »wovon das eine noch dazu ungesund ist«. Sie habe keine andere Möglichkeit, »um mich und meine armen Kinder rechtlich zu ernähren, als dieses [Abdeckerei-]Geschäft in der Folge durch meine Leute betreiben zu lassen«. Das Amt Nienburg befürwortete bei der Landdrostei das Gesuch der Witwe Dietz. »Schon bei Lebzeiten des [...] verstorbenen Nachrichters Dietz ist dessen Geschäft unter alleiniger Leitung der Supplicantin geführt, und nur durch deren Umsicht und Thätigkeit der gänzliche Verfall ihres Hauswesens abgewandt.« Sie habe sich zudem als eine »höchst rechtliche Frau bewährt«. Also wurde Henriette Leefhelm verwitwete Dietz von der Landdrostei am 5. Juli 1841 bis 1846 die bisherige Concession ihres verstorbenen Ehemannes übertragen, »unter der Bedingung, für die Abdeckereigeschäfte einen tüchtigen Gehilfen anzunehmen«.¹¹³

111 Siehe dazu ausführlich Gisela Wilbertz, »Frau Linchen Kuntze in Stolzenau« und ihr Richtschwert. Oder: Wozu genealogische Forschung (auch) dienen kann, in: Rundbrief des Niedersächsischen Landesvereins für Familienkunde 22, 2022, Heft 2. Für Scans aus dem Eingangsbuch und Fotos des Schwertes sowie die Möglichkeit einer persönlichen Inaugenscheinnahme danke ich Volker Rohner, stellvertr. Museumsleiter, Nienburg.

112 Johann Henrich Gerhard Klare, geb. Ankum 4.12.1810, gest. Heemsen 24. 5. 1860, S. von Hermann Wilhelm Klare, Halbmeister in Ankum, und Anna Maria Gertrud Hartmann (zu beiden siehe Wilbertz, wie Anm. 23, S. 265–266), ♂ Heemsen 3. 3. 1839 Anna Christine Stahl verw. Scheele.

113 NLA HA, Hann. 80 Hannover, Nr. 02253.

Bereits im August 1845 fühlte sie sich genötigt, bei der Landdrostei um vorzeitige Verlängerung zu bitten. Vom Amt Nienburg sei ihr nämlich »kürzlich eröffnet, daß der zu Hagen wohnende älteste Sohn meines Mannes [...] um Verleihung der Concession nachgesucht hat«. Wenn sie diese verlieren sollte, würde sie mit ihren Kindern »in die drückendste Lage gerathen« und »der tiefsten Verarmung verfallen«. Die ihr gestellte Bedingung eines tüchtigen Gehilfen für die Abdeckerei habe sie erfüllt. »Mein Schwager Häusler, welcher früher Abdeckereien zu Sulingen und Diepenau verwaltet hatte, hat bei mir dieses Geschäft besorgt.«¹¹⁴ Das Amt Nienburg bestätigte, dass der 28-jährige Stiefsohn Johann Franz Dietz zu Hagen¹¹⁵ mit einem gewissen Anspruch um die Erteilung der Nienburger Abdeckerei-Concession gebeten habe. Doch obwohl er »ganz gute Zeugnisse« aus seinen letzten Dienstjahren vorlegte, bezweifelte man, ob er wirklich fähig sei, »einer Abdeckerei selbständig vorstehen zu können und wie er sich dann betragen wird«. Nicht zuletzt zeuge es von einer »gewissen Lieblosigkeit«, dass er ohne Wissen und Willen seiner Stiefmutter um eine Concession nachgesucht habe, die ihr bis dahin nicht aufgesagt worden sei. Dagegen erhielt Henriette Leefhelm wieder das höchste Lob. Sie habe, nach dem Zeugnis des Nienburger Magistrats, »mit Arbeitsamkeit und Rechtlichkeit [...] die zerrütteten häuslichen Verhältnisse ihres verstorbenen Mannes nicht ohne Erfolg verbessert und daneben sich und ihre Kinder, soweit selbige sich noch nicht selbst haben forthelfen können, ernährt. [...] Ueber die Art und Weise, wie sie ihr Geschäft durch ihren Schwager Heussler betreiben läßt, ist bisher keine Klage vorgebracht.«¹¹⁶ Am 22. Dezember 1845 genehmigte die Landdrostei die weitere Übertragung der Abdeckerei-Concession für die Ämter Nienburg und Liebenau ab dem 1. Juli 1846, allerdings nicht für zehn Jahre, wie noch ihrem Ehemann und wie auch vom Amt Nienburg vorgeschlagen, sondern nur für sechs Jahre bis zum 1. Juli 1852.¹¹⁷

Denn inzwischen drängten sowohl die hannoversche Obrigkeit als auch die Untertanen immer mehr auf eine Ablösung des als Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung empfundenen Abdeckereizwangs. Da bereits in der französischen Zeit die Abdeckereiprivilegien einmal für einige Jahre abgeschafft worden waren und seither das Bewusstsein von der »Unehrlichkeit« der Abdeckertätigkeit immer mehr schwand, sahen die Untertanen

114 Johann Friedrich Bernhard Häusler (Heusler, Heisler), geb. Westerwisch (Amt Thedinghausen) 17. 5. 1812, S. von Johann Jacob Häusler, Halbmeister im Amt Thedinghausen, u. Dorothee Elisabeth Leefhelm, ∞ Thedinghausen 13. 7. 1841 Catharina Elisabeth Leefhelm, geb. Esens 14. 11. 1800.

115 Es gibt zahlreiche Orte namens Hagen. Eine Abdeckerei gab es jedoch nur in Hagen, Kirchspiel Bramstedt. Halbmeister war damals Johann Christoph Greiff, geb. Hagen 2. 7. 1806, gest. ebd. 19. 8. 1864. Zur Abdeckerei / Halbmeisterei in Hagen siehe Gisela Wilbertz, Das Notizbuch des Scharfrichters Johann Christian Zippel in Stade (1766–1782), in: Stader Jahrbuch, NF 65, 1975, S. 59–78, hier S. 65–67.

116 NLA HA, Hann. 80 Hannover, Nr. 02253: Bericht an Landdrostei, 24. Nov. 1845.

117 NLA HA, Hann. 80 Hannover, Nr. 02252/1 Bl. 63.

nicht mehr ein, warum sie dafür teuer bezahlen und außerdem noch die wertvollen Tierhäute hergeben sollten. So wünschte man sich auch in Nienburg, dass »der Abdecker gegen eine Vergütung alles zurückgeben müsse, was von dem gefallenem Vieh zu brauchen sein möchte«.¹¹⁸ Im Vorfeld ihrer 1852 zu erneuernden Concession beschwerte sich Henriette Leefhelm, dass seit einigen Jahren die Einwohner ihr gefallenem Vieh einschränkten, »ohne mich davon in Kenntniß zu setzen«. Dies bedeutete Einbußen, »habe ich doch bisher von der Stadt Nienburg meinen meisten Verdienst gehabt«.¹¹⁹ Zusätzlich musste sie noch den Verlust des abgelösten Amtes Liebenau hinnehmen, so dass ihre neue Concession nur noch auf das Amt Nienburg lautete. Diese lief bis zum 1. Juli 1858 und konnte mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.¹²⁰

Im gleichen Jahr 1852 begannen im Amt Nienburg die Verhandlungen wegen Ablösung des Abdeckereizwangs. Von den Eingesessenen war dafür eine Entschädigung zu zahlen, nicht nur wegen der dann wegfallenden jährlichen Geldabgaben der Abdeckereieinhaber, sondern auch wegen der traditionellen Verpflichtung der Abdecker, für die landesherrliche Jagd eine bestimmte Anzahl von Jagdhunden aufzuziehen und das Luder für die Wolfsfallen zu liefern.¹²¹ Da die Amtseingesessenen sich zunächst mit dem Finanzministerium und dem Oberjagddepartement in Hannover nicht einigen konnten, erhielt Henriette Leefhelm am 1. Juli 1858 noch einmal eine »Interims-Concessionsurkunde« auf sechs Jahre.¹²² Erst 1860 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und dann sehr schnell abgeschlossen. Am 2. Juni 1861 wurde der Witwe Dietz die Abdeckereipacht zum 1. September desselben Jahres gekündigt, und am 17. August 1861 von allen Beteiligten der Ablösungsrezess unterschrieben.¹²³

Die Stadt Nienburg hatte den Abdeckereizwang mittels Rezess vom 14. Mai 1859 abgelöst.¹²⁴ Damit war sie auch ihre hergebrachte Verpflichtung los, innerhalb der Mauern ein Haus für den jeweiligen landesherrlichen Abdeckereieinhaber zur Verfügung zu stellen. Bereits 1824 hatte sie vergeblich versucht, die in der Neuen Wallstraße gelegene Wohnung vor das Norder-tor zu verlegen.¹²⁵ 1855 nahm der Magistrat einen neuen Anlauf. Nicht nur

118 Stadt- u. KreisA Nienburg, A 1 5–10. Zu einem 1825 auf Veranlassung der Landstände ergangenen Rundschreiben betr. die Verhältnisse der Abdeckerei und der Antwort aus Nienburg siehe Nadja Kosuch, Tierseuchen und ihre Bekämpfung an der Mittelweser im Spiegel Nienburger Quellen (17. bis 19. Jahrhundert), Berlin 2004 (Diss. med. vet. Hannover 2004), S. 155–166, verfügbar unter <https://d-nb.info/97397656x/34>.

119 NLA HA, Hann. 80 Hannover, Nr. 02252/1 Bl. 61–62.

120 NLA HA, Hann. 80 Hannover, Nr. 02252/1 Bl. 71 u. 81.

121 Zur Hundehaltung und Ablösung: NLA HA, Hann. 78 Nr. 1033, u. NLA HA, Hann. 76 a Nr. 2736.

122 NLA HA, Hann. 76 a Nr. 2736, Bl. 35–38.

123 NLA HA, Hann. 76 a Nr. 2736 u. NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02252/1, Bl. 191.

124 Stadt- u. KreisA Nienburg, A 1 5–10.

125 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02253, u. NLA HA, Hann. 78 Nr. 1033.

»gesundheitspolizeiliche Rücksichten« erforderten eine Entfernung der Abdeckerei aus der Stadt, sondern auch die Stadtentwicklung, »indem eine neue Straße in unmittelbarer Nähe des Meistereigebäudes projectirt ist« und dieses im Wege sei.¹²⁶ Mit Erlaubnis aus Hannover begannen 1858 Verhandlungen des Nienburger Magistrats mit Henriette Leefhelm. Da ihre soeben verlängerte Concession bis 1864 gelten sollte, war sie auf einen neuen Standort für die Abdeckerei angewiesen. Man einigte sich schließlich, »ihr am s. g. schwarzen Berge eine Fläche von 2 Morgen zu dem Preise von 40 Talern à Morgen [...] auszuweisen«. Dieses Grundstück lag »am Drakenburger Weg ohnweit der chemischen Fabrik«. (Abb. 9) Der Kaufvertrag zwischen dem Magistrat der Stadt Nienburg und der Witwe Dietz wurde am 18. Mai 1859 unterzeichnet.¹²⁷ Das alte Haus in der Neuen Wallstraße durfte sie noch bis Michaelis (29. September) 1859 weiter nutzen. Am 27. Oktober 1859 wurde es von der Stadt samt anteiligem Grundstück an den Maurermeister Lampe verkauft und musste binnen eines Jahres abgebrochen werden.¹²⁸

Das Gelände am Drakenburger Weg war, wie es im Kaufvertrag hieß, zur »Errichtung eines Abdeckerei-Etablissements« bestimmt. Errichtet wurde dort im Jahr 1859 aber nicht nur ein Bau für die eigentlichen Abdeckeriearbeiten, sondern auch ein Wohnhaus. Das Nebengebäude wurde noch 1876 unter der Bezeichnung »Halbmeisterei« geführt, doch wie lange es tatsächlich zu diesem Zweck diente, ist die Frage.¹²⁹ 1861 wurde im Amt Nienburg der Abdeckereizwang abgelöst, und von einem anschließenden freiberuflichen Geschäft ist nicht die Rede. Der 1828 geborene Sohn Johann Heinrich Dietz war zwar, nach Aussage seiner Mutter Henriette Leefhelm, vom Onkel Häusler zur Abdeckertätigkeit »herangezogen« worden und bereits mit 17 Jahren darin »gut bewandert«,¹³⁰ doch erwachsen ist er an keiner Stelle als Abdecker

126 Gemeint war ein Durchbruch von der Leinstraße zur Neuen Wallstraße, vgl. die Verkaufsbedingungen für das »vormalige Abdeckerei-Etablissement« in der Neuen Wallstraße vom 24. September 1859 (Stadt- u. KreisA Nienburg, A 1 5–10).

127 Stadt- u. KreisA Nienburg, A 1 5–10. Eine Ausfertigung des Vertrags für die Witwe Dietz ist im Bestand des Museums Nienburg erhalten (2003/2247). Für einen Scan danke ich Volker Rohner, stellvertr. Museumsleiter.

128 Stadt- u. KreisA Nienburg, A 1 5–10. Das alte Haus in der Neuen Wallstraße trug die Nummer 307, der Neubau von Lampe erhielt 1865 die Nummer 318 (ebd., A 6–37).

129 Das 1859 erworbene Grundstück führte 1865 die Nummer 534. Anlässlich einer Umnummerierung der Nienburger Außenbezirke im Jahr 1876 erhielt das dort befindliche »Bürgerhaus« am Großen Drakenburgerweg die Nummer 629, während das Nebengebäude der »Halbmeisterei« gesondert unter Nr. 629a aufgeführt ist (Stadt- u. KreisA Nienburg, A 6–37). Bei einer erneuten Umwandlung der bisherigen Hausnummern im Jahr 1898 erhielt das Wohnhaus, nun unter Nr. 629 A, die neue Nummer Große Drakenburgerstraße 145. Dieses Haus existierte noch bis in die 1970er Jahre und musste dann dem Bau der Umgehungsstraße weichen (Stadt- u. KreisA Nienburg, A 6–37; ebd., 112.630.038; Adressbücher Nienburg seit 1903). Für ihre Unterstützung bei meinen Recherchen danke ich Frau Patricia Berger, Leiterin des Stadt- und Kreisarchivs Nienburg, sehr herzlich.

130 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 02253: Supplik vom 18. August 1845.

bezeichnet. Henriette Leefhelm, die 1862 das Nienburger Bürgerrecht erwarb, starb als »Wittwe des Scharfrichters Johann Heinrich Dietz« am 20. Juni 1886 im Alter von 83 Jahren in ihrem neuen Haus am Großen Drakenburger Weg Nr. 629. Einen Tag später meldete ihr ältester Enkel Ludwig Dietz ihren Tod.¹³¹

Kinder und Enkel

Aus seinen beiden Ehen hatte Johann Heinrich Dietz zehn Kinder, von denen fünf erwachsen wurden. Ihre Möglichkeiten zum Erwerb des Lebensunterhalts und zur Eheschließung blieben im engen Umfeld von Nienburg sehr begrenzt. Der älteste Sohn aus der ersten Ehe mit Sophie Elisabeth Könemund, Johann Franz Dietz, starb als Tagelöhner unverheiratet am 1. Februar 1861 in Nienburg.¹³² Sein am 19. August 1891 verstorbener jüngerer Bruder Johann Wilhelm Dietz war laut Aussage seiner Stiefmutter Henriette Leefhelm sehbehindert (»blind«).¹³³ Als Arbeits-

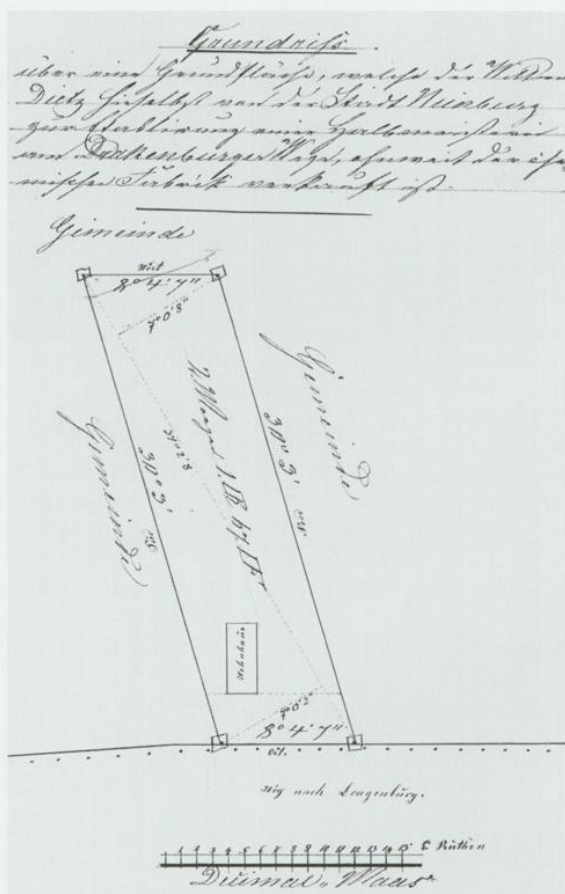


Abb. 9: Grundriss des von Landvermesser Sussmann 1859 abgeteilten Grundstücks, »welches der Wittwe Dietz hieselbst von der Stadt Nienburg zur Etablirung einer Halbmeisterei am Drakenburger Wege, ohnweit der chemischen Fabrik, verkauft ist« (Stadt- u. Kreisarchiv Nienburg, A 1 5–10)

131 Stadt- u. KreisA Nienburg, AB 004 Bürgerbuch; Standesamt Nienburg, Sterberegister Nr. 102.

132 Nienburg, St. Bernward (kath.), KB 3, Tote Pag. 4 Nr. 2. Der Tod von Johann Franz Dietz ist auch im luth. KB Nienburg eingetragen. Dort der Zusatz, er sei katholisch gewesen.

133 Laut standesamtlichem Sterberegister (Nr. 91) wurde er in seiner Wohnung Hannoversche Chaussee Nr. 822 tot aufgefunden. Johann Wilhelm Dietz geb. Münster 6. Januar 1821.

mann erwarb er 1861 zusammen mit seiner Braut Sophie Friederike Christiane Kuhlmann aus Uslar das Nienburger Bürgerrecht.¹³⁴ Eine Eheschließung fand allerdings nicht statt. Am 2. September 1861 heiratete er in Nendorf Carolina Catharina Leefhelm, eine jüngere Schwester seiner Stiefmutter. Mit ihr hatte er bereits eine uneheliche Tochter Anna Henriette gezeugt, die 1869 in Nienburg im Alter von zwanzig Jahren starb.¹³⁵ Sophie Catharine Caroline Dietz, Tochter von Johann Heinrich Dietz aus erster Ehe, wurde 1848 die Ehefrau des Nienburger Maurergesellen Johann Heinrich Friedrich Bührmann, starb aber bereits kaum zehn Jahre später im Kindbett. Von ihren fünf Kindern überlebten zwei Söhne. Der jüngere Johannes Bührmann ging 1882 mit seiner Frau in die USA und schiffte sich am 18. Oktober desselben Jahres in San Francisco an Bord der S.S. Suez nach Honolulu ein.¹³⁶

Johann Heinrich, gleichnamiger Sohn von Johann Heinrich Dietz in Nienburg und dessen zweiter Ehefrau Henriette Leefhelm, kam vorehelich 1828 in Nendorf zur Welt. Auch die ersten vier Kinder des jüngeren Johann Heinrich Dietz wurden vorehelich geboren, weil er während seiner Soldatenzeit – er diente im Garde-Husaren-Regiment – seine Braut, die Dienstmagd Friederike Auguste Mathilde Schaper, nicht heiraten konnte. Erst 1858 fand in Nienburg die Hochzeit statt. Damals wurde er noch als Handarbeiter bezeichnet, seit 1867 bis zu seinem Tod als Ackerbürger. Bereits 1865 firmierte er in einer Häuserliste als Eigentümer des von seiner Mutter 1859 erworbenen Grundstücks und des dort errichteten Hauses am Drakenburger Weg.¹³⁷ Von den elf Kindern des Ehepaars Dietz-Schaper wurden fünf Söhne und eine Tochter

- 134 Stadt- u. KreisA Nienburg, AB 004 Bürgerbuch 1808–1920er Jahre. Sophie Friederike Christiane Kuhlmann, geb. Uslar 16. 3. 1835, To. von Friedrich Wilhelm Kuhlmann, Steinhauer, Maurermeister, u. dessen Ehefrau Johanne Christine Charlotte Müller (Rolf Nowak, Ortsfamilienbuch Uslar, 2 Bde., Uslar 2006, Nr. 7793).
- 135 Carolina Catharina Leefhelm, To. von Johann Friedrich Leefhelm, Halbmeister in Esens, dann in Nendorf, und dessen erster Ehefrau Christina Schriever, geb. Esens 3. 3. 1818, konf. Nendorf 1831, gest. Nienburg 24. 4. 1889. – Anna Henriette Dietz, geb. Nendorf 18. 6. 1849, gest. Nienburg 6. 8. 1869. Ihr Tod ist sowohl im luth. als auch im kath. KB eingetragen.
- 136 Sophie Catharine Caroline Dietz, geb. Münder 3. 9. 1824, gest. Nienburg 9. 1. 1858 (eingetragen luth. u. kath.), ∞ Nienburg 15. 10. 1848 Johann Heinrich Friedrich Bührmann, geb. Nienburg 8. 10. 1819, gest. ebd. 8. 5. 1882, S. von Andreas Bührmann, Tagelöhner, u. dessen Ehefrau Anna Margaretha Niedfeld. Der Verbleib des älteren Sohnes Heinrich Wilhelm Ernst August Bührmann, geb. Nienburg 30. 4. 1850, ist bisher unbekannt. Johannes Bührmann, geb. Nienburg 24. 6. 1855, ∞ ebd. 29. 1. 1882 Charlotte Marie Sophie Nipper, geb. Nienburg 21. 11. 1859, To. von Georg Hermann Wilhelm Nipper, verst. Tagelöhner, u. dessen Ehefrau Dorothee Brandt. – Die Daten der Auswanderung nach Honolulu verdanke ich den Recherchen von Gabriele Fricke, NLF Hannover.
- 137 Stadt- u. KreisA Nienburg, A 6–37. Johann Heinrich Dietz, geb. Nendorf 8. 6. 1828, gest. Nienburg 2. 6. 1894, ∞ ebd. 27. 6. 1858 Friederike Auguste Mathilde Schaper, geb. Nienburg (vorehel.) 20. 12. 1829, gest. ebd. 8. 6. 1906, To. von Johann Heinrich Conrad Schaper, Musicus, u. dessen späterer Ehefrau Dorothee Elisabeth Koch.

erwachsen. In ihren Berufen spiegelten sich deutlich die größeren Möglichkeiten, die die zunehmende Industrialisierung Nienburgs und der Ausbau moderner Infrastruktur boten.¹³⁸ Dorothea Henriette Kunigunde Dietz, Tochter von Johann Heinrich Dietz und Henriette Leefhelm, wurde 1830 ebenfalls noch vorehelich, aber bereits in Nienburg geboren. 1850 heiratete sie dort den Tagelöhner bzw. Arbeiter Heinrich Friedrich Christoph Köring.¹³⁹ Von ihren drei überlebenden Kindern blieb keines in Nienburg – Indiz für eine im Industriezeitalter wachsende Mobilität. Die ältere Tochter zog mit ihrem Ehemann nach Bremen. Die jüngere Tochter verheiratete sich nach Berlin. Dort starb in der Wohnung ihres Schwiegersohnes am 28. November 1897 Dorothea Henriette Kunigunde Dietz verwitwete Köring.¹⁴⁰ Der Sohn Heinrich Friedrich Albert Rudolph Köring entschied sich wie sein Vetter Johannes Bührmann und sehr viele Menschen seiner Zeit für eine Auswanderung nach Amerika. Mit seiner Frau Marie Dorothee Wilhelmine Meyer und fünf Kindern ließ er sich 1892 als Farmer in Cedar County, Iowa, nieder, wo er 1928 starb.¹⁴¹ Die Grabsteine des Ehepaars Koering-Meyer und einiger ihrer Kinder befinden sich auf dem Stanwood Cemetery in Cedar County.¹⁴²

- 138 Ludwig Heinrich Theodor Dietz, Handelsmann, geb. Nienburg 2.4.1855, gest. ebd. 1.5.1894; Heinrich Georg Otto Dietz, Schreiber, geb. Nienburg 28.2.1858, gest. ebd. 30.3.1930; Georg August Dietz, Posthilfsbote, geb. Nienburg 21.1.1860, gest. ebd. 13.5.1927; Gustav Heinrich Friedrich Dietz, Fabrik-schmied, geb. Nienburg 21.12.1863, gest. ebd. 9.3.1945; Rudolf Heinrich Friedrich Dietz, Bäcker, geb. Nienburg 5.1.1868, gest. Osnabrück 1905; Henriette Charlotte Sophie Marie Dietz, geb. Nienburg 24.8.1874, gest. ebd. 22.1.1919, ∞ Nienburg 24.12.1895 Franz Koczy, Arbeiter, kath., geb. Brzezine Kr. Ratibor 22.8.1871, gest. 8.4.1920 (KBer Nienburg; Stadt- u. KreisA Nienburg, Familienbögen u. Standesamtsregister). – Zur Industrialisierung Nienburgs Mark Feuerle (Hg.), Nienburg. Eine Stadtgeschichte, Bremen 2010, S. 333–390.
- 139 Dorothea Henriette Kunigunde Dietz, geb. Nienburg 27.5.1830, ∞ ebd. 18.8.1850 Heinrich Friedrich Christoph Köring, geb. Esperde b. Hameln 17.9.1819, gest. Nienburg 17.11.1883, S. des verst. Schäfers Friedrich Heinrich Köhring aus Niederbörby, u. dessen Ehefrau Friederike Bunte.
- 140 Sophie Marie Friederike Köring, geb. Nienburg 22.5.1858, ∞ Nienburg 17.5.1875 Theodor Anselm Badersbach, kath., Barbier in Bremen, geb. Steinfeld 22.4.1851, S. der verst. Eheleute Theodor Badersbach, Schneidermeister, u. Anna Maria geb. John, in Steinfeld. – Christine Friederike Henriette Köring, geb. Nienburg 4.10.1868, 1894 in Berlin, vorher in Ludwigshafen, ∞ Berlin (Nr. 409) 9.6.1894 Adam Gerhard, Schutzmann in Berlin, vorher in Ludwigshafen, kath., geb. Thüngersheim (Bez. Amt Würzburg) 19.12.1868, S. von Georg Martin Gerhard, Ackerer in Thüngersheim, u. dessen verst. Ehefrau Barbara Urlaub.
- 141 Heinrich Friedrich Albert Rudolph Köring, geb. Nienburg 15.2.1851, gest. Cedar County 12.9.1928, ∞ Nienburg 30.1.1876 Marie Dorothee Wilhelmine Meyer, geb. Leese 20.3.1851, gest. Cedar County 5.11.1910, To. der Eheleute Anbauer Heinrich Meier u. Marie geb. Wagner.
- 142 Für die Recherchen in Ancestry, in den USA-Volkszählungslisten, den Sterberegistern von Iowa und der Datenbank <http://www.findagrave.com/> danke ich Gabriele Fricke, NLF Hannover, sehr herzlich.